

Stenographisches Protokoll.

20. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Samstag, den 31. Mai 1919.

Tagesordnung: 1. Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend die Übernahme der zur Besorgung der Handleistungen beim Zollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte in den Staatsdienst (252 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Vorlage der Staatsregierung (115 der Beilagen), betreffend die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedelungsgesetz) (257 der Beilagen). — 3. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (205 der Beilagen), betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle) (263 der Beilagen). — 4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Unterkircher, Wiesmair und Genossen (127 der Beilagen), betreffend Erleichterungen für das Fortkommen von Invaliden und deren Angehörigen (232 der Beilagen).

Inhalt.

Konstituierung des Hauses.

Erkählung des Abgeordneten Forstner und der Frau Abgeordneten Probst zu Schriftführern des Hauses an Stelle der ausgetretenen Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung Sever und Amalie Seidel (Seite 512).

Personalien.

Abwesenheitsanzeige (Seite 490).

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die infolge Berufung zu Funktionären der öffentlichen Verwaltung erfolgte Niederlegung ihrer Mandate als Mitglieder

der Konstituierenden Nationalversammlung seitens der Abgeordneten Anton David, Rudolf Müller, Anton Dfenböck, Johann Pölzer, Frau Amalie Seidel, Albert Sever, Karl Volkert, Laurenz Widholz (Seite 511).

Beschlüsse der Staatsregierung,

betreffend die Gesetzentwürfe:

1. über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz) (261 der Beilagen [Seite 489] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuss für soziale Verwaltung [Seite 489]);

2. über das Militärpensionsgesetz (262 der Beilagen [Seite 489] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 489]);
3. über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen (272 der Beilagen [Seite 511] — Zuweisung der Vorlage an den Justizauschuß [Seite 511]).

Verhandlung.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend die Übernahme der zur Besorgung der Handleistungen beim Zollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte in den Staatsdienst (252 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Weiskirchner [Seite 489] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 490]).

Zweiter Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, betreffend das Gesetz (115 der Beilagen) über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz) (257 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Buchinger [Seite 491], die Abgeordneten Stricker [Seite 495], Stocker [Seite 496 und Seite 506], Regierungsvertreter Vizepräsident der Agraroberbehörde Dr. Panz [Seite 500], die Abgeordneten Dr. Eisler [Seite 501], Hollersbacher [Seite 506] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 509]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (205 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle) (263 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung — Annahme des Antrages [Seite 509] —

Redner: Berichterstatter Dr. Kamek [Seite 509] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 511]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Unterkircher, Wiesmair und Genossen (127 der Beilagen), betreffend Erleichterungen für das Fortkommen von Invaliden und deren Angehörigen (232 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Mayr [Seite 511] — Annahme des Antrages [Seite 511]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Zurücklegung des Mandates als Mitglied des Sozialisierungsausschusses seitens des Abgeordneten Dr. Mayr (Seite 511).

Wahl des Abgeordneten Forstner als Mitglied des Hauptausschusses (Seite 512); der Abgeordneten Hölzl, Witternigg und Tusch als Ersatzmänner im Ernährungsausschusse (Seite 512); des Abgeordneten Hafner als Mitglied des Ausschusses für Erziehung und Unterricht (Seite 512); der Abgeordneten Probst als Mitglied des Finanz- und Budgetausschusses (Seite 512); des Abgeordneten Dr. Kamek als Mitglied und des Abgeordneten Hölzl als Ersatzmann im Sozialisierungsausschusse (Seite 512); des Abgeordneten Diwald als Ersatzmann im Ausschusse für Landwirtschaft (Seite 512).

Zuweisung der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 22. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 278, betreffend die Zollbehandlung des Warenverkehrs mit der tschecho-slowakischen Republik, Polen und Jugoslawien — an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 511).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Steinegger, Dr. Mayr und Genossen, betreffend die Einreichung der Postmeister in die Gruppe C der Staatsbeamten (267 der Beilagen);
2. des Abgeordneten Steinegger und Genossen, betreffend die Vorbereitung einer neuen Besoldungsordnung für die Post- und Telegraphenangestellten (268 der Beilagen);

3. des Abgeordneten Schiegl und Genossen, betreffend Erlassung eines Gesetzes, betreffend Gebühren von Totalitateur- und Buchmacherwetten, sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens (269 der Beilagen);

4. des Abgeordneten Thanner und Genossen, betreffend ehefte Inangriffnahme der Bahnhofreparaturen und notwendigen Neubauten auf den Lokaltrecken als Notstandsbauten (270 der Beilagen);

5. des Abgeordneten Witternigg und Genossen, betreffend die Aufnahme der Bezirksförster und Forstgehilfen in die Gruppe D der Staatsbeamten (271 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Dr. Dinghofer und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Einschubnahme unserer Kriegsgefangenen (Anhang I, 96/I);

2. der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Straffner und Genossen an den Vizekanzler, betreffend die Vorarbeiten für den Friedensvertrag (Anhang I, 97/I);

3. des Abgeordneten Brandl und Genossen an den Staatssekretär für Ernährungswesen, betreffend die von der Kriegs-Getreide-Anstalt (Zweigstelle Linz) abverlangten Weizenpreise (Anhang I, 98/I);

4. der Abgeordneten Thanner, Schöchtner und Genossen an den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die mangelhafte Zuweisung von Kohle an die ländlichen Huf- und Wagenschmiede (Anhang I, 99/I);

5. der Abgeordneten Spalowsky, Dr. Nigner und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend das Vorgehen des sozialdemokratischen Tabakarbeiterverbandes gegen die Mitglieder des christlichen Tabakarbeiterverbandes in der Tabakfabrik in Linz (Anhang I, 100/I).

Zur Verteilung gelangen am 31. Mai 1919:

die Regierungsvorlagen 260 und 261 der Beilagen;

der Bericht des Justizauschusses 263 der Beilagen;

die Anfragebeantwortung 26.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten vormittags.

Vorsitzende: Präsident **Seitz**, dritter
Präsident **Dr. Dinghofer**.

Schriftführer: **Dr. Gimpl**, **Schön-
feiner**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: **Dr. Bratusch** für
Justiz, **Dr. Schumpeter** für Finanzen, Ingenieur
Berdik für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten, **Hanusch** für soziale Verwaltung, **Dr.**
Loewenfeld - Ruß für Volksernährung,
Eldersch des Innern.

Unterstaatssekretäre: **Glöckel** für Unter-
richt, **Miklas** für Kultus, **Dr. Ellenbogen**
für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,
Dr. Waif für Heerwesen, **Pfägl** für Äußeres,
Dr. Candler für Volksgesundheit.

Auf der Bank der Regierungsver-
treter: Vizepräsident der Agraroberbehörde im
Staatsamte für Landwirtschaft **Dr. Pantz**;
Sektionschef **Dr. Mühlbengl**, Ministerialrat
Dr. Schauburger vom Staatsamte für Finanzen.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für
eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom
30. Mai liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Es sind Zuschriften eingelangt, in denen
die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung
angekündigt wird. Ich ersuche um deren Verlesung.

Sektionsrat **Dr. Cyhlarz** (*liest*):

„Das Staatsamt für Handel und Gewerbe,
Industrie und Bauten beehrt sich in der Anlage
den vom Kabinettsrate in der Sitzung am
27. Mai 1919 beschlossenen Entwurf eines
Gesetzes über die Beschäftigung von jugend-
lichen und weiblichen Arbeitern, dann über
die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim
Bergbau (Bergarbeitergesetz) nebst den zu-
gehörigen erläuternden Bemerkungen (261
der Beilagen) zur verfassungsmäßigen Behandlung
vorzulegen.

Wien, 28. Mai 1919.

Der Staatssekretär:
Berdik.“

„Unverwahrt beehre ich mich, den Ent-
wurf eines Militärpensionsgesetzes (262 *der
Beilagen*) mit dem Ersuchen zu übermitteln, den-
selben der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung
zuzuführen.

Wien, 30. Mai 1919.

Der Unterstaatssekretär:
Dr. Waif.“

Präsident: Die Vorlage über die Be-
schäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern,
dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe
beim Bergbau werde ich dem Ausschusse für
soziale Verwaltung, die Vorlage, betreffend ein
Militärpensionsgesetz, dem Finanz- und Budget-
ausschusse zuweisen.

Wir kommen zur Tagesordnung. Der
erste Gegenstand ist der Bericht und Antrag
des Finanz- und Budgetausschusses, be-
treffend die Übernahme der zur Besorgung
der Handleistungen beim Zollverfahren amt-
lich bestellten Hilfskräfte in den Staats-
dienst (252 *der Beilagen*).

Referent ist der Herr Abgeordnete **Dr. Weis-
kirchner**; ich bitte ihn, die Verhandlung ein-
zuleiten.

Berichterstatter **Dr. Weiskirchner:** Ich
habe die Ehre, namens des Finanz- und Budget-
ausschusses dem hohen Hause eine Vorlage zu
unterbreiten, die sich auf die Beseitigung einer alt-
väterischen Einrichtung sowohl beim Wiener Haupt-
zollamt wie auch bei den andern Zollämtern be-
zieht. Es hat der Herr Staatssekretär der Finanzen
selbst im Finanzausschusse erklärt, er habe, als er
zum erstenmal das Wort „Geschwornenmittel“ hörte,
nicht gewußt, was er mit diesem Begriff anfangen
solle. Es ist das eine alte Einrichtung, welche eine
Organisation darstellt, die vor vielen Jahren ge-
schaffen wurde und die sich erhalten hat. Nun, so-
lang die Geschäfte des Zollamtes gut gingen, so-
lang die Konjunktur blühte, so lange waren alle
befriedigt und haben sich aus diesen obsoleten Zu-
ständen gar nicht herausgesehnt. Als aber durch den
unföhligen Krieg die ganze Konjunktur der zollamt-
lichen Gehbarung auf ein sehr tiefes Niveau herab-
gedrückt wurde, war der Staat schon gezwungen,
Zuschüsse zu den Einnahmen zu leisten, und es
wurde das berechnete Verlangen immer lebhafter und

lauter, daß die Hilfssträger, die Meister, die Ober-
tariierer und wie alle die bei diesem Geschäfte ver-
wendeten Kräfte heißen, eine pragmatische Stellung
erhalten mögen. Dieses Verlangen nach einer
pragmatischen Stellung ist ein vollberechtigtes, meine
Frauen und Herren, und es hat auch die Re-
gierung diesem Begehren in einer Vorlage schon
Ausdruck gegeben.

Es handelt sich aber auch um die finanzielle
Frage, um die Regelung der Bezüge. Die Ältesten,
die Meister, wie sie heißen, die Obertariierer, wollten
ursprünglich in die Rangklassen der Beamtenschaft
kommen. Das hätte nun nach Anschauung der Re-
gierung — und der Finanz- und Budgetausschuß
hat sich dieser Anschauung angeschlossen — ein
Präjudiz geschaffen, wodurch wieder andere Be-
strebungen rege gemacht worden wären, und sie
haben sich, wie ich aus Besprechungen mit den
Vertrauensmännern der beteiligten Arbeiter ent-
nehmen konnte, mit dem Range von Unterbeamten
begnügt, während alle übrigen in die Dienerkategorie
eingereiht werden.

Bei dieser Einreihung werden sich von selbst
gewisse Differenzen in der Lohnzahlung ergeben, es
werden gerade die älteren nach dieser Einreihung
weniger bekommen. Es soll aber niemand einen
Verlust erleiden und so werden diese Differenzen
durch Personalzulagen ausgeglichen, so lange bis die
normalen Bezüge die Höhe der bisherigen erreicht
haben.

Der Wunsch nach einer baldigen Inkraft-
setzung dieses Gesetzes hat uns auch im Budget-
ausschuß befaßt, es wurde jedoch über eindring-
liche Darstellung der Verhältnisse seitens des Herrn
Staatssekretärs von uns die Festsetzung eines
bestimmten Termins nicht vorgenommen, sondern
wir haben hier den Passus belassen, daß das Gesetz
mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit
tritt. Aber ich wiederhole hier im Hause das feier-
liche Versprechen des Herrn Staatssekretärs, daß er
mit der Kundmachung nicht zögern werde, daß tat-
sächlich in der ehesten Zeit die Kräfte, um die es
sich hier handelt, in eine dienstpragmatische Stellung
gelangen und daß ihnen die Bezüge im Sinne
dieses Gesetzentwurfes angewiesen werden. (*Abge-
ordneter Forstner: Er hat es für den 15. Juni
versprochen!*) Ja, ich wiederhole auch, daß der
15. Juni als der Beginn der Wirksamkeit in
Auslicht genommen worden ist, und ich zweifle
nicht daran, daß der Herr Staatssekretär für
Finanzen das im Finanz- und Budgetausschuße
gegebene Versprechen auch pünktlich einhält.

Im Sinne meiner Ausführungen erlaube ich
mir, die Bitte zu stellen, die verehrten Frauen und
Herren mögen die Güte haben, im Interesse einer
großen Anzahl von Hilfskräften diesen Gesetz-
entwurf beschließen zu wollen.

Präsident: Als Regierungsvertreter
sind zu diesem Gegenstande im Hause erschienen
Sektionschef Dr. Mühlbenzl und Ministerialrat
Dr. Schauburger, die ich hiermit vorstelle.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet
sich.*) Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist
geschlossen.

Ich schreite zur Abstimmung. Ich bitte,
die Plätze einzunehmen. (*Nach einer Pause:*) Da
keine der Bestimmungen des Gesetzes beanstandet
worden ist, werde ich sofort die einzelnen Para-
graphen des Gesetzes und auch Titel und Eingang
unter Einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem
Gesetze zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.
(*Geschicht.*) Angenommen. Hiermit ist das Gesetz
in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Weiskirchner:** Ich
beantrage die sofortige Vornahme der
dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter
beantragt die sofortige Vornahme der dritten
Lesung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem
Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.
(*Geschicht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen
Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der
dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet
sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche das
Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen,
sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das
Gesetz, betreffend die Übernahme der zur
Besorgung der Handleistungen beim Zoll-
verfahren amtlich bestellten Hilfskräfte in
den Staatsdienst ist auch in dritter Lesung
angenommen (*gleichlautend mit 252 der
Beilagen*).

Damit ist dieses Gesetz von der National-
versammlung zum Beschlusse erhoben.

Der nächste Punkt der Tagesordnung
ist der Bericht des Ausschusses für Land-
und Forstwirtschaft über die Vorlage der
Staatsregierung (*115 der Beilagen*), betreffend
die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter
und Häusleranwesen (*Wiederbesiedelungs-
gesetz*) (*257 der Beilagen*).

Als Regierungsvertreter ist in Vertretung
des Herrn Staatssekretärs für Landwirtschaft,
der noch von Wien abwesend ist und sich ent-
schuldigen läßt, Herr Vizepräsident der Agrar-
oberbehörde Dr. Panz erschienen, den ich hiermit
dem Hause vorstelle.

Berichterstatter für das Wiederbesiedelungs-gesetz ist der Herr Abgeordnete Buchinger; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Buchinger: Hohes Haus! Es gereicht mir zur besonderen Ehre, über ein Gesetz, welches in volkswirtschaftlicher Beziehung für die Gesamtheit so notwendig ist, hier Bericht erstatten zu dürfen. Dieses Wiederbesiedelungsgesetz ist der erste grundlegende Schritt zur Lösung der Bodenreform. Die alten Herrschaften haben eigentlich nur Sonderinteressen einzelner, der Höheren, Bevorzugten vertreten, sie haben diese Interessen kultiviert, es war sozusagen die Blütezeit für die Meistbegüterten und die Höheren. Daß dieser Vorgang von eminentem Schaden für die Interessen der Allgemeinheit war, ist klar. Speziell dem vorliegenden Entwurf kommt bei der jetzigen großen Ernährungsnot erhöhte Bedeutung zu. Ich gestehe ganz offen, würden auf den gelegten Bauerngütern unsere Bauern heute noch wirtschaften, dann wäre die Ernährungsnot nicht so groß, wie sie leider Gottes in der Vergangenheit war und heute noch ist. Eine erhöhte Bedeutung kommt dem Entwurfe auch dadurch zu, daß dadurch die Produktion in der Landwirtschaft zu heben ist. Wir wollen haben, daß die gelegten Bauerngüter einer landwirtschaftlichen Benutzung zugeführt werden. Der Entwurf als solcher ist eine Angelegenheit der Staatsregierung und keine solche der Landesregierungen, denn die Wiederbesiedelung ist eine Aktion, welche im ganzen Staate einheitlich zur Durchführung gelangen soll und muß. Das Wiederbesiedelungsgesetz ist weiters auch eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse von Grund und Boden und ein Enteignungsgesetz, daher ist es unbedingt nötig, daß es in die Kompetenz der Staatsregierung komme. Ich bin mir dabei wohl bewußt, daß die Landeskultur eine Angelegenheit der einzelnen Länder sein soll, doch hat darüber noch nie eine genaue Feststellung stattgefunden. Ein Rahmengesetz als solches kann es unter gar keinen Umständen sein. Was würde uns sonst in Zukunft passieren? Daß so manche Landesregierungen und Landtage die diesbezüglichen Gesetze in einem bedeutend späteren Zeitpunkt erlassen würden.

Jedes Land als solches müßte sein eigenes Landesgesetz erlassen und die Folge wäre, daß die einzelnen Gesetze ganz und gar verschieden wären — manche Länder würden bedeutend günstigere Siedelungsverhältnisse haben und es würde sich zeigen, daß ein bedeutend größeres Abströmen der boden-hungrigen Bevölkerung in diese Gebiete stattfinden würde. Weiters werden die Interessen der einzelnen Länder durch Vollzugsanweisungen einer Regelung zugeführt werden können. Das Staatsamt für Landwirtschaft hat uns das Versprechen gegeben, daß

die Vollzugsanweisungen im unmittelbaren Einvernehmen mit den Landesfaktoren in den einzelnen Landeshauptstädten hergestellt werden, um die Wünsche und Erfahrungen der einzelnen Länder berücksichtigen zu können.

Hohes Haus! Gestatten Sie, daß ich kurz auf Wesen und Umfang der Bauernlegung eingehe. Seit dem Jahre 1870 angekaufte und gelegte Bauerngüter sollen der Wiederbesiedelung zugeführt werden, das sind jene, die vorwiegend zum Forst-, Jagd- und Luxusbesitz zusammengekauft wurden. Es ist naturgemäß, daß dadurch eine Vermehrung des Großgrundbesitzes stattgefunden hat und daß der Waldbesitz sich ausbreiten konnte auf Kosten des bäuerlichen Kleingrundbesitzes und naturgemäß auch auf Kosten der landwirtschaftlichen Produktion. Die Hauptschuld an diesem ganzen Unfug, der eingerissen ist, trägt unser altes Jagdgesetz, welches klipp und klar sagt, daß derjenige, der 115 Hektar oder nach altem Maße 200 Joch arrondierten Grundbesitzes hat, das Recht auf Eigenjagd besitzt. Dieses Jagdgesetz bot daher eine Handhabe zur Legung von Bauerngütern, sowie zur Schaffung von großen Hochwildhegungen. Mehrere Wirtschaften, die zusammengekauft wurden, bildeten den Grundstock zu einem Großgrundbesitz und wurden der landwirtschaftlichen Kultur entzogen oder in Forstbetriebe umgewandelt. Ganze Berge, ganze Höhenzüge und die Bauernhöfe fielen der Jagd zum Opfer, die Alpen konnten nicht mehr bewirtschaftet werden, der Rinderstand ist verschwunden, die Täler sind verödet, die Wohnhäuser verfielen oder sie wurden zusammengerissen und die bodenständige Bevölkerung mußte auswandern. Ja noch mehr: Während die Bauern, die seinerzeit diese Wirtschaften betrieben haben, in harter Arbeit dem Boden das eigene Brot abgerungen haben, sehen wir heute, wo der große Jagdbesitz dort herrscht, daß die für die Wildhege Angestellten den Bauern in der Tasche liegen, da sie mehr oder weniger Konsumenten und auf die Brotkarte angewiesen sind. Der Bauernstand hätte gewiß diesem Grund und Boden das Wenige, was er benötigt, abgerungen. Es ist ferner von Interesse und von Wichtigkeit, darauf hinzuweisen, daß die Bauernwirtschaften, wenn sie weiter bestanden wären, Fleisch, Milch und Butter der Bevölkerung zur Verfügung stellen hätten können, und, was noch eine Hauptache ist, könnten sie vor allem gesundes Zuchtvieh, besonders für die Ebene, abgeben, wo es keine Weidegelegenheiten gibt. Hirsche und Rehe haben den Rinderstand in diesen Gegenden ruiniert.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über die diesbezüglichen Verhältnisse im Kronlande Steiermark. Erhebungen haben dort zutage gebracht, daß speziell in Steiermark die Bauernlegung besonders kraß gewütet hat und als Niederösterreicher

muß ich sagen, daß die Verhältnisse in Niederösterreich genau dieselben sind und daß wir auch nicht besser daran sind. Der niederösterreichische Landesauschuß hat Erhebungen gepflogen, daß zwischen den Jahren 1883 und 1893, also in einem Zeitraum von zehn Jahren, 4306 Wirtschaften freiwillig verkauft und 1361 exekutiv versteigert worden sind, das ist zusammen 5667 Wirtschaften mit einer Gesamtfläche von 71.489 Hektar, wovon 57.629 Hektar auf freiwillige Verkäufe und 13.860 Hektar auf exekutive Verkäufe entfallen. Davon sind 5875 Hektar ganz und gar in die Hände des Großgrundbesitzes übergegangen, während 4404 Hektar der Industrie zufielen.

Geradezu furchtbare Dimensionen hat diese Bauernlegung in Niederösterreich in den Gerichtsbezirken Aspang, Gaming und Guttstein angenommen, wo in den Jahren 1893 bis 1905, also in einem Zeitraum von zwölf Jahren, 216 Bauernhöfe mit einem Ausmaße von 16.000 Hektar gelegt und den Luxusbetrieben geradezu in die Arme geworfen wurden. In Steiermark nimmt speziell in den Gerichtsbezirken Rienz und Rottenmann die Bauernlegung in den letzten Jahren furchtbare Dimensionen an. Bis zu dem Jahre 1915 wurden 300 ehemals selbständige Bauerngüter gelegt. Diese Bauerngüter hatten bei einer Bezirksfläche von 80.600 Hektar 17.000 Hektar Ackerboden. 17.000 Hektar der Fläche dieser Gerichtsbezirke wurde also zum Verschwinden gebracht, indem auf dieser Fläche die landwirtschaftliche Produktion ausgeschaltet wurde.

Der niederösterreichische Landesauschuß hat ferner Erhebungen angestellt über das Schicksal der Bauern, die ihre Wirtschaften verkauft haben, beziehungsweise deren Wirtschaftsbetriebe gelegt wurden. In beiden Vierteln Niederösterreichs südlich der Donau war zu eruiieren, daß 397 Bauern Tagelöhner oder Knechte wurden, 119 Bauern gingen ins Ausgedinge, 517 führten andere Wirtschaften und 647 Bauern traten in einen anderen Berufszweig über, vorwiegend in die Industrie. In 54 Fällen trat die Armenversorgung ein und in 444 Fällen konnte man nicht eruiieren, wo diese Bauern eigentlich hingekommen sind, ob sie gestorben sind, mit einem Worte, über das Schicksal dieser Familien hat man überhaupt nichts erfahren können.

Die Gründe, von welchen sich die alten Regierungen haben leiten lassen, eine solche Bodenpolitik zum Schaden der gesamten Bevölkerung zu treiben, gehören der Geschichte an. Die alten Regierungen haben niemals ein Interesse für die Allgemeinheit gehabt, sondern nur für die Klassen der Privilegierten, für die Klassen des großen Kapitals.

Was mit dem Gesetze eigentlich verlangt wird, ist in erster Linie der Schutz des Bauern-

standes und dadurch auch der Allgemeinheit. Denn durch den Krieg sind uns erst eigentlich die Augen darüber geöffnet worden, daß unbedingt jedes Stück Grund und Boden der Bebauung und Bewirtschaftung, mit einem Wort der Produktion zugeführt werden muß. Unsere Berge, unsere Täler müssen wieder neu belebt werden von dem schaffenden, arbeitenden Volke. Nicht das Halten von Jagdrevieren, nicht das Brüllen der Hirsche darf die Hauptsache sein; das Rind muß in seine alten Rechte eingesetzt werden, und wenn feinerzeit die Rehe und Hirsche die Rinder vertrieben haben, müssen jetzt die Rinder die Rehe und Hirsche vertreiben. Ich stehe nicht an, hier ganz offen zu erklären: das Glockengeläute der Rinder, nicht das Brüllen der Hirsche wird uns eine bessere Zukunft bringen. Damit ist auch in wirtschaftlicher Beziehung für die Allgemeinheit das Beste geleistet.

Gestatten Sie mir, daß ich nun kurz die Vorlage erläutere. Wie Sie wissen, hat sich der Ausschuß schon einmal mit der Vorlage der Regierung beschäftigt, es ergaben sich aber gewisse Differenzen, von seiten der Justizverwaltung sind nämlich Einsprüche gegen manche unserer Beschlüsse erhoben worden. Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat daher das Gesetz einer zweiten Beratung unterzogen und das Ergebnis der zweiten Ausschußberatung weicht etwas von dem ersten Ausschußberichte ab.

In erster Linie sagt uns der § 1, auf welche Diegenchaften das Gesetz Anwendung haben soll. Ich gestatte mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die hohe provisorische Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 5. Jänner eine Resolution beschlossen hat, in welcher sie erklärte, daß Jagd- und Forstbesitze als Luxusgüter anzusehen sind, daß Jagd- und Forstbetriebe Luxusbetrieben gleichzuhalten sind. Weiter hat sich auch ergeben, daß so manche Besitzer der gelegten Bauerngüter von diesem Gesetze Wind bekommen und aus Angst sofort zu verkaufen begonnen und ihren Besitz dezentralisiert haben, auch in der Familie mit der Verteilung begannen. Dem mußte von seiten des Ausschusses ein Riegel vorgeschoben werden und es wurde daher folgende Bestimmung hineingenommen (*liest*):

„Grundstücke der vorbezeichneten Art, die bis 1. Jänner 1919 in einer Hand vereinigt waren, seither aber offenbar in der Absicht der Umgehung dieses Gesetzes übertragen wurden, können gleichfalls zur Wiederbesiedelung herangezogen werden.“

Es war eigentlich gut, daß diese Herrschaften etwas locker geworden sind, daß man zur rechten Zeit von dieser Stimmung erfahren hat und daher

auch zur rechten Zeit den richtigen Niegel hat vorschieben können.

Im § 2 wurde die Regierungsvorlage vom Ausschusse in seiner Mehrheit dahin abgeändert, daß auch Grundstücke, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Staates, eines Landes, eines Bezirkes oder einer gemeinnützigen Anstalt oder Unternehmung befinden, der Wiederbesiedelung zugeführt werden können. Und auch nicht ganz mit Unrecht. Wenn ich heute von einem Privatmann verlange, daß er rationell wirtschaftet, so muß ich das um so mehr vom Staate, dem Lande, einem Bezirke oder einer Gemeinde verlangen können. Gerade in dieser Beziehung hat die alte Staatsregierung die größten Sünden auf ihrem Gewissen gehabt. Mir ist ganz gut bekannt, daß von seiten der alten Regierung so manches Bauergut rein nur zur Wildhege oder Aufforstung angekauft wurde, und auch diese Güter müssen wir wieder zu besiedeln trachten.

Im § 3 ist ein neuer Absatz 5 hinzugefügt worden (*liest*):

„Die Agrarbezirksbehörde kann Zuwiderhandelnde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zur Behebung von Schäden durch Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten verurteilen und auch sonst Strafen im gleichen Ausmaße gegen sie verhängen.“

Das, hohes Haus, war entschieden auch unumgänglich notwendig, denn so mancher, der weiß, daß er zur Enteignung drankommt, würde die Wirtschaft mehr oder weniger vercludern oder sie in einen derartigen Zustand versetzen, daß ein anderer darauf nicht mehr existieren kann.

Weiters wurde noch ein Zusatz angenommen, der folgendermaßen lautet (*liest*):

„Sie kann ferner die bezeichneten Arbeiten auf Kosten der Zuwiderhandelnden selbst ausführen lassen.“

Das ist nämlich von besonderem Interesse, nicht allein, daß der Zuwiderhandelnde den früheren Zustand wiederherstellen muß, sondern er muß auch für die Kosten aufkommen, wenn er die Wiederherstellung nicht selbst vornimmt.

Im § 4 wurde auch eine Abänderung dahin getroffen, daß es den Mindestbemittelten ermöglicht wird, im Wege des Erbpachtrechtes wieder in den Genuß der Wiederan siedelung zu kommen.

Weiters hat der Ausschuß in seiner Mehrheit auch beschloffen, daß jede Person deutscher Volkzugehörigkeit in Betracht gezogen werden kann, wobei den Deutschösterreichern der Vorzug gebührt. Der Ausschuß ist in seiner Mehrheit auf dem

Standpunkt gestanden, daß der Betreffende doch deutscher Volksangehöriger sein muß, denn wir wollen doch in erster Linie für unser gutes, braves deutsches Volk sorgen, wenn es sich um die Wiederbesiedelung handelt, und wir wissen ja, in Deutschösterreich haben sich so viele niedergelassen und die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben, die alles eher als Deutsche sind.

Weiters heißt es im Absatz 4 (*liest*):

„Außerdem können Agrargemeinschaften und Genossenschaften für landwirtschaftliche Zwecke, gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften, Gemeinden, Bezirke sowie das Land oder der Staat für Zwecke der Förderung der Landeskultur, Wohlfahrts- und Heimatspflege in Bewerbung treten.“

Das ist ebenfalls neu auf Grund des Ausschlußbeschlusses.

Ich habe weiters noch auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen: Es soll nämlich der letzte Absatz dieses Paragraphen anstatt Absatz 5 richtig heißen Absatz 6.

Im § 5 wurde ein zweiter Absatz eingeschaltet, der lautet (*liest*):

„Soweit die Agrarbehörden nach diesem Gesetze über Privatrechtsansprüche zu entscheiden haben, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.“

Der § 7 berührt das Verfahren. Es beruht vorwiegend auf dem Prinzip, daß in erster Linie die freie Vereinbarung zwischen dem Enteignungswerber und dem Eigentümer des Grundstückes bevorzugt ist. Das Übereinkommen unterliegt jedoch der Genehmigung der Agrarlandesbehörde. Sollte aber in der freien Vereinbarung keine Entscheidung getroffen werden, dann tritt erst die Agrarlandesbehörde in ihre Rechte und das wird von Gesetzes wegen gemacht werden.

Der § 8 besagt (*liest*):

„Die Agrarlandesbehörde erkennt über den Enteignungsantrag nach ihrem durch sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen.“

Die Enteignung ist unzulässig, wenn die Grundstücke, deren Enteignung beantragt wird,

a) offenbar nur unter Gefährdung der vorteilhaften, nachhaltigen Bewirtschaftung des dem Eigentümer verbleibenden Restgutes abgetrennt werden könnten,

- b) nur mit unverhältnismäßigen Kosten der Bewirtschaftung als selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen wieder zugeführt werden könnten,
- c) weder für sich allein noch zusammen mit den Grundstücken, die dem Enteignungswerber bereits gehören, den Bedingungen eines lebensfähigen Bauerngutes oder Häusleranwesens entsprechen, es sei denn, daß es sich um die Enteignung von Weiden, Alpen oder Waldflächen zugunsten einer Agrargemeinschaft oder Genossenschaft, für landwirtschaftliche Zwecke, einer Gemeinde, eines Bezirkes, eines Landes oder des Staates handelt, oder wenn
- d) die Enteignung wegen der zweckmäßig eingerichteten und mit nachhaltigem Erfolge geführten Bewirtschaftung oder aus anderen wichtigen Gründen volkswirtschaftlich nachteilig wirken würde."

Den Punkt d) des § 8 erlaube ich mir etwas näher zu beleuchten.

Die Begriffsbeschreibung des § 8, Absatz d), welche die Bewirtschaftung einen Grund der Befreiung von einer Enteignung bilden soll, kann in einem allgemeinen Gesetze nur allgemein gehalten sein, zumal einzelne Momente in einzelnen Ländern der Landesstellen verschieden geartet sein können.

Es ist aber beabsichtigt, in den den Agrarbehörden seitens des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft zukommenden Instruktionen konkretere Direktiven zu geben, was unter zweckmäßig eingerichteter Wirtschaft zu verstehen ist.

Im allgemeinen ist eine Wirtschaft gemeint, in der auf eine möglichst Ausnutzung des Bodens sowie der vorhandenen Betriebsmittel gerichtet ist. Eine Beurteilung wird schon die Art der Einrichtung zulassen, wobei auch einen Anhaltspunkt die Prüfung der erzielten Erträge bilden wird.

Hinweis auf das Verhalten der gehaltenen Viehzahl zur Fläche, der Ergiebigkeit der Milchproduktion, der hektarmäßigen Ernteergebnisse etc.

Auf solche Weise können Erfahrungen in den einzelnen Ländern oder Landesteilen am leichtesten und zweckmäßigsten verwertet werden. Bei der Ausarbeitung der Vollzugsanweisung, bei der, wie seitens des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft bereits zugesagt worden ist, in engster und unmittelbarer Fühlungnahme mit den Faktoren der einzelnen Länder vorgegangen werden wird, ist die leichte Gelegenheit geboten, derartige Anregungen vorzubringen, damit sie in der Instruktion entsprechende Verwendung finden.

§ 9 handelt von der Auswahl unter mehreren Bewerbern. Es ist ganz klar und selbstverständlich,

daß in erster Linie unbedingt für Kriegsinvalide, dann für Witwen und Waisen derselben Sorge getragen werden muß. Wir haben ja eine Dankeschuld an unsere Vaterlandsverteidiger abzutragen, die das eine erreicht haben, daß der Feind nicht in das Innere unseres Landes eindringen konnte. Es müssen daher, wie gesagt, in erster Linie Kriegsinvalide und Heimkehrer bevorzugt werden. Weiters ist es auch eine soziale Pflicht, daß wir des ehemaligen Besitzers gedenken, und zwar nicht nur des Besitzers, sondern auch seiner Kinder und eventuell des Pächters. Diesbezüglich ist im § 9 des Gesetzes in einer Bestimmung zum Ausdruck gelangt, daß die Genannten einen Vorzug genießen.

Ich komme nun weiter zu § 10. Ursprünglich ist der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft in seiner Mehrheit dahin einig geworden, die Entschädigung mit dem Fünfunddreißigfachen des Katastralreinertrages zu bestimmen. In seiner letzten Sitzung ist aber der Ausschuß von seinem früheren Beschluß abgegangen, weil der Katastralreinertrag in den einzelnen Bezirken und Ländern die allergrößten Differenzen aufweist. Der Ausschuß hat daher den Entwurf der Regierungsvorlage angenommen, wonach der Enteignungspreis mit dem Fünfundzwanzigfachen des durchschnittlichen Reinertrages zu bestimmen ist. Sollte das zu einem offenbar unrichtigen Ergebnisse führen, so ist der Friedenspreis von den Jahren 1910 bis 1914 als Enteignungspreis als richtiger Maßstab dafür zu nehmen.

Im § 11 sind im großen und ganzen nicht viele Veränderungen vorgenommen worden. Im § 12 ist eine kleine Umstilisierung vorgenommen worden.

Zu § 14 haben wir uns erlaubt, einen Zusatz zu beschließen, welcher lautet (*liest*):

„Die im Absatz 1 bezeichnete Frist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von der Agrarlandesbehörde verlängert werden.“

Es ist eigentlich ganz klar, daß man sich betreffs der grundbücherlichen Durchführung eigentlich nicht auf den Standpunkt einer Fristbewilligung von sechs Wochen stellen kann. Denn, wenn ich weiß, daß der Enteignungswerber in zwei bis vier Tagen sicher das Geld von der Landeshypothekenanstalt oder von einer anderen Kreditanstalt bekommen wird, so kann ich mit der Sperre nicht kommen. Daher ist auch dieser neu eingeschaltete Zusatz vollkommen gerechtfertigt.

Was § 16 betrifft, so sollen mit Recht Grundstücke, welche einen ehemaligen Bestandteil von Bauerngütern bildeten, von den Betroffenen bei vorhandenem Wirtschaftsbedarfe zurückgewonnen werden können.

Im § 17 sind Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen enthalten. Die Regierungsvorlage hat da einen Zeitraum von 40 Jahren bestimmt, der Ausschuss ist aber einstimmig für einen Zeitraum von 50 Jahren vom Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes eingetreten, innerhalb dessen der Betreffende nicht frei über die Grundstücke verfügen kann; er soll nur insoweit darüber verfügen können, daß er den wiederbesiedelten Grund an den Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, an Geschwister oder Miteigentümer abgeben kann.

Es ist also der freie Wille desselben in dieser Beziehung mehr oder weniger ausgeschlossen und uns war es nicht nur darum zu tun, daß einer, sondern daß zweien Generationen die Segnungen dieses Gesetzes zugute kommen sollen.

Weiters ist im § 18 die Bestimmung aufgenommen, daß der betreffende Siedelungswerker auf dem Wirtschaftskörper in der Regel wohnen soll. Das ist eigentlich ganz und gar selbstverständlich, denn wenn der Betreffende seinem Wirtschaftsbetriebe Interesse entgegenbringt, so wird er auch dort wohnen müssen. In diesem Paragraphen ist auch von der Abstiftung die Rede. Wir haben den Absatz 2 umgeändert und er lautet jetzt: „Wenn der Erwerber den im Absatz 1 bezeichneten wirtschaftlichen Verpflichtungen trotz wiederholter Ermahnung der Agrarbezirksbehörde nicht nachkommt und dadurch den Wert des Besitzes wesentlich gefährdet oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, kann die Agrarlandesbehörde die Abstiftung und Enteignung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zugunsten eines anderen geeigneten Bewerbers veranlassen.“

Es ist ganz klar, daß derjenige, welcher dem Sinne dieses Gesetzes zuwiderhandelt, nicht so wirtschaftet, wie man es von ihm verlangt und im allgemeinen Interesse nötig ist, abgestiftet werden kann.

§ 19 handelt davon, daß Besitzer von gelegten Bauerngütern, die Aufforstung betrieben haben, welche gegen das Forstgesetz waren und wenn die Rückstellung nicht im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist oder zu große Kosten verursachen würde, andere Grundstücke zur Wiederbesiedelung zur Verfügung stellen müssen. Sollten dieselben keine anderen Grundstücke zur Verfügung haben, so müssen sie für den anzulegenden Siedelungsfonds eine dementsprechende Buße einzahlen. Dieser Paragraph ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil er eine Lücke im Entwurfe wäre, denn sonst würde jemand, der seine Wirtschaft in einen Forstbesitz verwandelt hat und daher für die Allgemeinheit noch schädlicher ist als derjenige, der nur ein Bauerngut gelegt hat, sozusagen eine Prämie erhalten. Von dieser

Erwägung sind wir bei diesem Paragraphen ausgegangen.

Der § 20 behandelt die Kreditgewährung. Wir haben uns im Ausschusse erlaubt, einen neuen § 24 einzuschalten, der unbedingt notwendig ist, denn dieses Damoklesschwert der Enteignung und Wiederbesiedelung muß ja auch wieder einmal zum Verschwinden gebracht werden und wir haben einen Zeitraum von drei Jahren nach Kundmachung des Gesetzes festgesetzt, nach welchem Zeitraum Wiederbesiedelungsanträge nicht mehr gestellt werden können. Ich denke, daß dieser Zeitraum lange genug ist, so daß jeder einzelne, der für die Enteignung in Betracht kommt, wissen kann, ob er in diese Kategorie hineinfällt oder nicht. Wenn aber der Betreffende nicht weiß, ob er für die Wiederbesiedelung in Betracht kommt oder nicht, wird er seine Wirtschaft noch mehr vernachlässigen, als es bisher der Fall war, und seine Wirtschaft wird auch in Zukunft nicht so produktionsfähig sein wie bisher. Endlich möchte ich bemerken, daß § 26, der identisch ist mit § 25 der Vorlage der Staatsregierung, in seinem ersten Satze zu lauten hat: „Dieses Gesetz tritt am 45. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft“. Der zweite Satz bleibt wie in der Regierungsvorlage.

Das ist mein Bericht über das Wiederbesiedelungsgesetz. Ich habe nur noch die Resolution zu verlesen, die der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft beschlossen hat und welche lautet (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, dem gemäß § 21 zu bildenden Siedelungsfonds 50 Millionen Kronen zu widmen.“

Der Ausschuss stellt folgenden Antrag (liest):

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschlusse erheben und die beigebrachte Resolution annehmen.“ (Beifall.)

Präsident: Wir werden die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen.

Zum Worte gemeldet ist kontra der Herr Abgeordnete Stricker. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Stricker:** Geehrte Nationalversammlung! Ich stimme dem ganzen Gesetzentwurfe zu, muß mich jedoch gegen die Fassung des Absatzes 3 des § 4 wenden, wonach als Bewerber nur Personen deutscher Volkszugehörigkeit in Betracht kommen. (Zwischenrufe.) Ein Staat kann nicht aus zweierlei Staatsbürgern bestehen, alle Staatsbürger müssen gleiches Recht genießen. Ein Staat, in welchem das nicht zutrifft, ist kein Kulturstaat. (Zwischenrufe.)

Das habe ich im allgemeinen zu sagen. Jetzt habe ich im besonderen als Jude zu Ihnen zu sprechen. Sie, meine Herren, die mir die Zwischenrufe machen, erheben immer den Vorwurf, daß sich die Juden nur mit Schacher und mit Wucher befassen, und wollen ein Gesetz schaffen, das es den Juden verwehrt, sich der Landwirtschaft zu widmen, und zwar denjenigen Juden, die nicht Millionen ausgeben können, um sich Großgrundbesitze zu schaffen, sondern denjenigen Juden, die als Bauern arbeiten wollen. Sie werden sagen: So etwas gibt es nicht. Ich erkläre Ihnen: Wir Zionisten haben in den letzten Monaten zirka 600 junge Leute, die aus dem Kriege zurückgekommen sind, vom Studium weggenommen und sie auf niederösterreichische Güter geschickt, wo sie arbeiten. Meine Herren! Wenn Sie diesen Juden und anderen die Möglichkeit nehmen, sich dem landwirtschaftlichen Berufe zuzuwenden, dann begehen Sie die größte Inkonsequenz. Denn Sie sind diejenigen, die immer gegen die Juden den Vorwurf erheben, daß sie nicht zur Landwirtschaft wollen.

Nun ist bei Ihnen die Gewohnheit verbreitet, gerade gegen solche Juden vorzugehen, welche ihr Judentum anständigerweise hervorkehren und diejenigen Juden zu begünstigen, die ihr Judentum verstecken und sich Deutsche, Polen, Tschechen oder sonstwie nennen. Sie bewirken durch Ihre Vorlage, daß ein Jude, wenn er sich bewerben will, hingehen und seine Nationalität verleugnen muß. Wenn Ihnen solche Juden lieber sind, dann gratuliere ich Ihnen zu Ihrem Geschmack, wir überlassen Ihnen diese Juden gerne. Aber es ist Ihre alte Gewohnheit: gegen die großen Juden beschließt man in Versammlungen vorzugehen. Am Vormittage verfassen Sie eine Resolution, worin Sie beschließen: Das jüdische Großkapital muß gestürzt werden, und am Nachmittag begnügen Sie sich damit, einen jüdischen Hausierer aus dem Gasthause hinauszuworfen. Ja, Sie machen mit den großen Juden Geschäfte und Ihre Kraft und Stärke zeigen Sie am kleinen und anständigen Juden. Unter Ihrer Herrschaft ist dem gewaltigen jüdischen Großkapital gar nichts geschehen, dafür haben Sie einem jüdischen Schuster den Gewerbebeschein verweigert. Sie haben gesagt, Sie werden die Zwingburgen des jüdischen Kapitalismus stürzen, und haben sich darauf beschränkt, einem armen jüdischen Zuckerweib, weil sie keinen Hausierpaß hat, das Kisteln mit Zuckerln wegzunehmen.

Mit dem jüdischen Großkapital haben Sie sich immer gut vertragen. Ich weiß es, ich werde Ihnen mit Argumenten der Gerechtigkeit nicht imponieren, ich werde Sie damit von Ihrer Meinung und Taktik nicht abbringen; denn der antisemitische parlamentarische Sport ist eine zu bequeme Sache, als daß man ohne weiteres darauf verzichten wollte.

Wenn die Argumente fehlen, dann stellt sich rechtzeitig das Wort „Jude“ ein, und wenn das Gehirn den Dienst versagt, dann treten die Speicheldrüsen in Aktion und man spuckt das Wort „Saujud“ in die Debatte. (*Widerspruch.*) Das ist viel zu bequem, als daß ich Sie davon abbringen könnte. Aber Sie handeln unklug. Vergessen Sie nicht, daß Sie in einem kleinen schwachen Staate leben, der auf die Gerechtigkeit und Barmherzigkeit der ganzen Welt angewiesen ist. Sie fordern für sich das Recht. Dann dürfen Sie es Ihren Staatsbürgern nicht verweigern und dürfen nicht hergehen und engherzig erklären: Es gibt zweierlei Staatsbürger und nur diejenigen, die sich zum deutschen Volke bekennen, dürfen den Boden in Anspruch nehmen und bearbeiten. Ja, um Gottes willen, Sie sagen ja immer, die Landarbeit adelt. Lassen Sie doch diesen Adel jedem zukommen, der ihn haben und sich ihn erarbeiten will.

Ich erkläre Ihnen, wenn Sie dieses Gesetz beschließen, so wird dieses Gesetz nicht aufrecht zu erhalten sein. Es wird keinen Staat Deutschösterreich geben, in welchem es Staatsbürger zweierlei Kategorie gibt. Es kann nur einen Staat Deutschösterreich geben, in welchem alle Staatsbürger einer Kategorie angehören. Ich möchte den sehen, der mich als einen Staatsbürger minderere Qualität hinstellen und behandeln darf, weil ich Ihnen nicht die Konzeption mache, zu lügen, und nicht erkläre, ich bin ein Deutscher, sondern Ihnen zurufe: Ich bin ein Jude!

Präsident: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Stocker; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Stocker: Seit den siebziger Jahren hat sich in den deutschen Alpenländern ein Trauerspiel abgespielt. Zahlreiche, Tausende Bauerngüter sind zugrunde gegangen, von denen wir heute nur mehr die Ruinen haben. In der Stadt war seit jeher Mangel an Wohnstätten und auf dem Lande hat man die Wohnstätten zugrunde gehen lassen. Die vielen Warner hat man immer überhört und zu den lautesten Warnern gehörte Peter Rosegger, der obersteirische Bauernsohn, dessen Heimstätte gleichfalls verloren gegangen ist. Rosegger schrieb etwa vor 30 Jahren Worte, wie wenn sie heute geschrieben worden wären (*liest*):

„Der Niedergang des Bauernstandes ist eine Tatsache, die niemand mehr leugnet. Wenn man doch auch nur zugestehen wollte, daß das große Arbeiterelend in den Städten mit dem Niedergange des Bauernstandes zusammenhängt. Nichts wird sich so furchtbar rächen, als daß man den altangesessenen Bauernstand verkommen ließ, daß man ihn mit Lasten zu sehr drückte, daß man Dienste von ihm verlangte, die ihn seinem Berufe entfremden. Schon

stehen Herrschaften auf der Lauer, um die Bauerngüter anzukaufen, aber nicht etwa, daß sie darauf rationeller das Feld bebauen, die Viehzucht betreiben, den Obstbau pflegen, sondern vielmehr, daß sie die Höfe verfallen lassen oder lieber gleich niederreißen, daß sie auf Feld und Gärten Wald wachsen lassen und eine schöne Jagd herrichten. Für Kleinbauern, die solche Reviere zur Nachbarschaft haben oder gar davon eingeengt werden, ist es überhaupt nicht mehr möglich, die Wege, Stege, Schulen usw. zu erhalten, Dienstboten zu bekommen, sich des fressenden Wildes zu erwehren. Solche Bauern müssen noch froh sein, wenn ihnen der herrschaftliche Nachbar das Gut abkauft, damit sie ihr Glück in der weiten Welt, in Eisenwerken, Fabriken, bei Neubauten und Eisenbahnen suchen können."

So das Mahnwort Peter Rosegger's. Es blieb ungehört und der Weltkrieg hat es gezeigt, daß sich die Vernachlässigung des Bauernstandes furchtbar gerächt hat. Und so haben wir in zahlreichen Fällen gesehen, daß aus Bauerngemeinden Wildparke oder Grund und Boden, Feld und Wiese in Waldland umgewandelt und der Nahrungsmittel-erzeugung entzogen wurden. Die Kuh, das Rind mußten dem Hirsche weichen und weiter sehen wir, daß die aus Bauerngütern entstandenen Großgrundbesitzer häufig oder in der Regel gar nicht in der Lage waren, ihr wenigens Personal mit dem eigenen erzeugten Brote versorgen zu können, sondern auf die Brotkarte angewiesen waren und auf das, was der bestehende Bauernbesitz auf seiner fargen Scholle erzeugte.

Ein treffendes Beispiel ist folgendes: Die Leistungen von 18 selbständigen Bauerngütern im rechten Seitental der Mur bei St. Michael waren im Jahre 1915 folgende: Soldaten an die Front gestellt 41, Pferde abgetreten 2, Getreide an die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt abgeliefert: Roggen und Weizen 18.000 Kilogramm, Gerste 2800 Kilogramm, Hafer 22.000 Kilogramm, Rindvieh 69 Stück abgegeben, Milch in das Reservespital geliefert täglich 81 Liter. Dazu harte Arbeit und Ernteforgen, Wildschäden usw. Damit soll die Leistung von zwei Großgrundbesitzern verglichen werden, deren Besitz aus 27 früheren Bauerngütern besteht. Sie haben an die Front vier Mann und kein Pferd gestellt, an Roggen und Weizen haben sie nichts geliefert, Gerste 45 Kilogramm, Hafer 340 Kilogramm, Rinder sieben Stück, Milch an frühere Rundschaften 5 Liter. Von den sonstigen Verordnungen und Aufträgen haben die zwei Großgrundbesitzer sehr wenig zu spüren. Wohl haben sie Brotkarten gefordert und die unverminderte Sportzucht sibirischer Hirsche beansprucht. Dies ist die Bilanz eines obersteirischen Seitentals.

Es ist uns durch den Niedergang so vieler Gebirgsbauern wertvoller unerfetzlicher Heimatboden verloren gegangen, gleichzeitig haben wir aber wichtiges Volksgut verloren. Die Quelle des Volkes, der Bauernstand, ist vermindert, ist eingeengt worden, zum Schaden unseres Volkes, unserer Nation und wieder ist es Peter Rosegger, der sagte (*liest*):

"In den Städten verkommt das Volkstum, auf dem Lande bleibt es stark. Wer die Scholle hat, hat das Land."

Deshalb haben wir auch aus denselben Gründen zu trachten, unseren Bauernstand aufzurichten, zu vermehren und leistungsfähig zu machen.

Am meisten haben unter der Bauernabstiftung die Länder Steiermark, Niederösterreich und Kärnten gelitten. In Steiermark allein sind in den Jahren 1903 bis 1912 585 Bauernbesitze mit einer Gesamtfläche von 23.000 Hektar verloren gegangen und zu Wald- und Jagdgütern gemacht worden. Der Hauptteil der Bauernabstiftung fällt aber in die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts, wo die Bauerngehöfte nur so dahingestorben sind, wie wenn die Pest gewütet hätte. Die Abstifter waren Herrschaften, Kapitalisten und auch Klöster. In Steiermark selbst waren die bedeutendsten Bauernhofabstifter Maier-Melnhof, Gutmann, Stift Admont, Göß, Lichtenstein, Meran, das Land Steiermark und der Staat selbst. In der Bezirkshauptmannschaft Graz wurden seit dem Jahre 1880 allein 294 Bauernbesitze abgestiftet mit einer Fläche von 14.690 Hektar. An erster Stelle der Bauernabstifter im Bezirke Graz steht das Stift Admont, das rund 50 Bauerngüter abgestiftet hat. Und auf diesen abgestifteten Bauerngütern wurde die Bewirtschaftung im allgemeinen entweder sehr stark eingeschränkt, auf ein Mindestmaß herabgesetzt oder die landwirtschaftliche Benutzung überhaupt ganz eingestellt und Grund und Boden der Verwilderung oder der Aufforstung preisgegeben.

Die Ursache des Niederganges unserer Gebirgsbauern war die wirtschaftliche Not. Die steigenden Ausgaben konnten nicht durch steigende Einnahmen wettgemacht werden, weil der Bauernstand von der Regierung vollständig vernachlässigt war und weil sich um die Existenz des Bauernstandes niemand gekümmert hat. So ist es gekommen, daß dort, wo sich eine Verkaufsgelegenheit geboten hat, wo die Kapitalisten das Streben hatten, sich Sport- und Jagdgebiete zu schaffen, es ein leichtes war, diesen wirtschaftlich schwachstehenden Bauernbesitz aufzukaufen. Die Regierung hat es versäumt, genügende und entsprechende wirtschaftliche Aufklärungsarbeit und landwirtschaftliche fortschrittliche Arbeit in den Bauernstand zu bringen, so daß er eben nicht in der Lage war, aus seinem

Grund und Boden mehr erzeugen zu können, um auch den gesteigerten Ausgaben gewachsen zu sein. Es waren ja durch lange Zeit hindurch auf dem Lande Kreise, Gruppen tätig, welche ja — ich möchte sagen — mit Absicht jede Aufklärungsarbeit in der bäuerlichen Bevölkerung und jede Fortschrittsarbeit verhindert oder wenigstens nicht gerne gesehen haben.

An dem Untergang des Bauernstandes trägt die Hauptschuld die Regierung. Bei den früheren Regierungen war das Ackerbauministerium eine Sinekure, ein Schacherobjekt zwischen den Parteien, und man hat nicht Leute hingesezt, welche von der Landwirtschaft etwas verstanden, vielmehr waren dort größtenteils Leute, welche der Land- und Forstwirtschaft vollständig berufsremd gegenübergestanden sind. Der größte Vorwurf muß aber den Volksvertretern früherer Parlamente gemacht werden, daß sie nicht alles aufgeboten haben, um die Regierung zur Pflicht zu mahnen, einzustehen für den Schutz und für die Erhaltung des Bauernstandes. Allerdings hätte man da auch oft Leute angegriffen müssen, mit denen man gut befreundet war, Großgrundbesitzer und auch einflußreiche Klöster, die die Bauernabstützung betrieben haben.

Wir sind der Ansicht, daß diese Angelegenheit, die Wiedererrichtung abgestifteter Bauerngüter, eine Angelegenheit der Landeskultur und mithin Angelegenheit der Landesgesetzgebung ist. Wenigstens die Vertreter der Steiermark stehen auf diesem Standpunkte. Der frühere steirische Landtag hat eine diesbezügliche Rechtsverwahrung eingebracht und zum Beschluß erhoben und auch der neu zusammengetretene steirische Landtag hat in seiner Eröffnungsitzung durch den Landeshauptmann erklärt, daß er die Wiederbesiedlung und Bodenreform als sein eigenes Gebiet betrachtet. Ich habe an den Beratungen dieses Gesetzes teilgenommen unter Einbringung dieser Rechtsverwahrung, daß sich der Landtag von Steiermark vorbehalte, ob er dieses Gesetz anerkenne oder ob er sich ein Landesgesetz zum Abbau des Großgrundbesitzes und zur Wiederbesiedlung zufolge seines Rechtsstandpunktes machen wird.

Dieses Gesetz der Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter soll nach unserer Auffassung nur der Anfang einer durchgreifenden Agrarreform und einer durchgreifenden Agrargesetzgebung sein. In Verbindung damit muß eine Reihe anderer Arbeiten agrarpolitischer Natur kommen. Es ist nicht genug getan, Bauerngüter aufzurichten, diese Bauerngüter müssen auch lebensfähig gemacht werden, es muß dafür gesorgt werden, daß sie für alle Zukunft wirtschaftlich bestehen können. Dazu ist es vor allem notwendig, die Landbevölkerung durch praktische Beispiele zur rationellen Bewirtschaftung, zur rationellen Bodenbearbeitung und Viehzucht anzuhalten,

und es wird eine Hauptaufgabe der Agrarreform sein, zur Erzielung gründlichen Wissens und gründlichen Könnens der landwirtschaftlichen Bevölkerung beizutragen. Wir müssen uns da eines Wortes des großen Kolonisators, Friedrich des Großen, erinnern, welcher sagte: „Nicht nur mit unseren Waffen verteidigen wir unser Vaterland, sondern auch durch intensive Bildung unseres Bauernstandes.“ Dieses Wort gilt so recht für die heutige und für die bevorstehende Zeit.

Um die Leistungsfähigkeit des Bauernstandes und insbesondere der neu entstehenden Siedler zu erhalten und zu kräftigen, wird es notwendig sein, daß der genossenschaftliche Geist in die landwirtschaftliche Bevölkerung weit mehr einzieht als bisher. Gerade die neuen Siedler werden auf die genossenschaftliche Hilfe ihrer Dorfgemeinschaften, ihrer Gemeindegemeinschaften erst recht angewiesen sein. Es muß weiter angestrebt werden, daß unser Schulwesen von der Volksschule angefangen endlich einer gründlichen Ausgestaltung zugeführt werde, und zwar insbesondere durch Angliederung der ländlichen Fortbildungsschulen an die Volksschule. Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen wird gründlich gepflegt und praktisch ausgebaut werden müssen. Weiters wird die Liebe zur Heimat und die Treue zur Scholle durch rastlose Aufklärungstätigkeit durch Schule und Wanderlehrer und durch tatkräftiges Zusammenarbeiten des gesamten Bauernstandes in jeder Weise zu pflegen sein.

Als Ziel der Agrarreform schwebt uns vor, eine landwirtschaftliche Bevölkerung heranzubilden und zu vermehren, die nicht nur berufen ist, zur Gesundung der ländlichen und industriellen Volksentwicklung beizutragen, sondern die auch einen festen Wall gegen den Niedergang des Deutschtums bilden wird. Deshalb haben wir stets die Forderung vertreten, der Heimatboden, den unsere Väter gerodet und kultiviert haben, gehört dem deutschen Volke, und zwar dem deutscharischen Volke. (*Schr gut!*) Daher glaube ich, daß wir bäuerliche Vertreter und alle Anhänger des nationalen Gedankens gegen das Minoritätsvotum der Sozialdemokraten stimmen müssen, durch welches der Gedanke ausgeschaltet werden soll, daß nur deutsche Bauern angesiedelt werden sollen. Wir haben ohnedies viel zu wenig Boden, um unsere landhungrige Landbevölkerung, um unsere Bauernsöhne und Bauerntöchter und um unsere landwirtschaftlichen Arbeiter anzusiedeln zu können. Deshalb ist es unsere heilige Pflicht und Aufgabe, jedes Stückchen Grund und Boden, das zum Besiedeln frei werden soll, unseren eigenen Volksgenossen zu sichern. Ich bin im Ausschusse sogar weiter gegangen und habe ausdrücklich verlangt, als Besiedler sollen nur Personen in Betracht kommen, die deutscharischer Stammeszugehörigkeit sind. Leider bin ich mit

diesem Erweiterungsantrag von den Mehrheitsparteien, von den Sozialdemokraten und Christlichsozialen, überstimmt worden. Die Bauernschaft wird alles aufbieten, damit das Judentum nicht auch landwirtschaftlichen Boden erwirbt, weil wir zur Genüge gesehen haben, wie das Judentum in Stadt, Industrie und Handel arbeitet. Wir wollen uns den landwirtschaftlichen Boden freihalten vom jüdischen Einfluß und die jungbäuerliche Bewegung, die bauernbündlerische Bewegung wird den Kampf gegen das Judentum und insbesondere auch gegen das kapitalistische Großjudentum mit aller Zähigkeit und mit allen Mitteln aufnehmen, weil wir der vollen Überzeugung sind, daß nur, wenn der jüdische Geist gebrochen wird, das Deutschtum und das deutsche Volk wieder aufblühen wird. *(Zwischenrufe des Abgeordneten Stricker.)*

Weiterhin wollen wir nicht nur gelegte Bauerngüter wieder besiedeln, soweit sie von Privaten gelegt worden sind, sondern auch solche, die vom Staate oder von den Ländern zusammengekauft und zu Forst- und Jagdgründen benutzt worden sind. Denn es ist eine feststehende Tatsache, und insbesondere in Obersteiermark können wir es an einer Reihe von Beispielen beweisen, daß der Staat und das Land und auch Gemeinden, welche Bauerngüter zusammengekauft haben, diese ebenso schlecht bewirtschaften, sie ebenso der landwirtschaftlichen Benutzung entzogen haben, wie meinetwegen irgendein privater Bauernabstifter. Und wir müssen doch alle streben, den verminderten Grund und Boden, den der Landwirtschaft entzogenen Boden, wieder der Bewirtschaftung zuzuführen. Darum dürfen wir, wenn wir den Geist des Gesetzes treffen und verstehen wollen, keine Ausnahme machen, wir müssen den Staat und das Land, wenn sie Bauernleger waren und das Gut schlecht bewirtschaftet und es zur Bildung von Forstgütern verwendet haben, ebenso enteignen, wie einen privaten Besitzer.

Ich kann da die Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei nicht begreifen. Warum soll zwischen staatlichem Bauernleger und privatem Bauernleger ein Unterschied gemacht werden, wo wir doch alle streben müssen, Grund und Boden in bester Weise auszunutzen und landwirtschaftlich zu bewirtschaften? Es ist doch eine genugsam bewiesene Tatsache, daß der Staat ein schlechter Landwirt ist. Wir haben nur dann die Gewähr, daß aus unserem Grund und Boden das meiste herausgebracht wird, wenn er in die Hände des selbständigen Landwirtes, des selbständigen Bauers gelegt ist. Wir wissen allerdings, die Sozialdemokratie will ja keinen selbständigen Bauernbesitz machen, sie will keine Herren auf freiem Grund, auf freiem Boden, die Sozialdemokratie will ja den Großgrundbesitz nicht abbauen, sondern sie will ihn als solchen er-

halten und in sozialisierter Weise, in vergesellschafteter Weise weiter bewirtschaften, obwohl, wie ich schon sagte, die Tatsachen zeigen, daß dadurch die Volksernährung in schwerter Weise geschädigt wird. Unser privat bewirtschafteter Großgrundbesitz, wenigstens in den Alpenländern, leistet sehr wenig. Der sozialisierte Großgrundbesitz scheidet für die Nahrungsmittelerzeugung überhaupt aus. Die gesamte Bauernschaft wird den Kampf gegen dieses System der Sozialisierung des Grund und Bodens und der Vergesellschaftung des Großgrundbesitzes mit aller Hartnäckigkeit führen, mit der Zähigkeit, die dem Bauernstande eigen ist. Ich glaube daher, daß diese Minoritätsvoten der sozialdemokratischen Partei von der Großdeutschen Vereinigung und der Christlichsozialen Partei einstimmig abgelehnt werden. Es soll durch den freierwerbenden Grund und Boden dem bodenhungrigen kleinen Landwirt, dem Kleinbauern, die Möglichkeit gegeben werden, eine eigene Scholle zu erwerben oder seine kleine Scholle zu erweitern. Ferner soll auch den Bauernsöhnen und -töchtern diese Möglichkeit freigegeben werden.

Um eine großzügige Bodenreform und Wiederbesiedlung durchführen zu können, ist es auch notwendig, daß die Einrichtung des Rentengutes, die sich in Deutschland so ausgezeichnet bewährt hat, auf die österreichischen Verhältnisse übertragen und angepaßt werde. Mit Hilfe des Rentengutes wird es möglich werden, eine durchgreifende, gesunde Bodenreform und Innenbesiedlung zu betreiben und ich habe daher gestern einen diesbezüglichen Antrag auf Erlassung eines Rentengutgesetzes eingebracht und möchte die Regierung bitten, bald eine diesbezügliche Regierungsvorlage dem Hause vorzulegen.

Unser Ziel ist, zur Schaffung eines aufblühenden Deutschösterreich beizutragen, fest verwurzelt in einem gesunden, leistungsfähigen Bauernstande, wodurch auch der gewerblichen und industriellen Entwicklung wieder die Möglichkeit zum Aufblühen und Vorwärtstommen gegeben werden wird, weil dadurch ein absatzfähiger Innenmarkt erschlossen werden wird. Jetzt, wo uns die Wege nach außen abgeschnitten sind, müssen wir um so mehr durch Hebung der Landwirtschaft dazu beitragen, den Innenmarkt zu erschließen, den die Landwirtschaft bietet, da sie für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse ungemein aufnahmefähig ist. Und so können wir hoffen, daß durch eine durchgreifende Agrarreform die Möglichkeit zum Leben und zur Fort- und Vorwärtsentwicklung des deutschen Volkes geschaffen werde und dem deutschen Volke ein fester Halt in einem deutschbewußten, intelligenten Bauernstande gegeben ist. Dann dürfen wir hoffen, daß die schweren Wunden, welche der Krieg dem Volke geschlagen hat, geheilt werden, durch die emsige, stille, unermüdete Arbeit des Pfluges. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zum Worte hat sich als Regierungsvertreter der Herr Vizepräsident Dr. Panz gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Regierungsvertreter Vizepräsident der Agraroberbehörde Dr. Panz: Hohes Haus! In Vertretung des Herrn Staatssekretärs Stöckler, welcher sich dienstlich in Salzburg befindet, erlaube ich mir an das hohe Haus einige Worte zu richten, und zwar mit Rücksicht darauf, daß von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner die Kompetenzfrage angeschnitten worden ist. Die Frage der Reichs- und Landeskompetenz in zivilrechtlichen Angelegenheiten ist seit langer Zeit eine sehr schwankende Sache. Die letzten diesbezüglichen Ergänzungen und Klarlegungen sind durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15, erfolgt, dessen Artikel 3 ausdrücklich bestimmt, daß in allen die Landeskultur betreffenden Angelegenheiten auch in zivilrechtlicher Beziehung die Landeskompetenz maßgebend sein soll.

Eine nähere Erläuterung hat diese gesetzliche Bestimmung durch die sogenannte Resolution Starczyński gefunden, welche damals zum Beschlusse erhoben wurde, und in einem einzigen Lande, allerdings in demjenigen, wo die Autonomiebestrebungen immer am stärksten waren, nämlich in Galizien, am 23. April 1909 zu einer ausdrücklichen Quartifizierung, zu einer direkten Änderung der Landesordnung geführt hat. In allen anderen Ländern ist ein derartiger Vorgang nicht gewählt worden. Trotz dieser näheren Bestimmung, welche durch die Resolution Starczyński gegeben wurde, wo exemplifikativ, also beispielsweise aufgezählt wurde, was alles in die Kompetenz der Landtage fällt, ist es natürlich immer im einzelnen Falle noch fraglich, ob die Reichskompetenz oder die Landeskompetenz vorliegt, und zwar mit Rücksicht darauf, ob man den einzelnen Gegenstand von der einen oder der anderen Seite beurteilt.

Was nun die in Verhandlung stehende Vorlage betrifft, so möchte ich vorausschicken, daß sich dieses Gesetz als eine gemeinsame Arbeit des Staatsamtes für Justiz und des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft darstellt und daß selbstverständlich von beiden Staatsämtern die Frage der Kompetenz in eingehender Weise vorher erörtert wurde. Wir sind aber übereinstimmend der Meinung gewesen und haben den Standpunkt vertreten, daß im vorliegenden Falle entschieden die Reichskompetenz maßgebend sein muß, und zwar deshalb, weil es sich nach unserer Anschauung um eine direkte Regelung der zivilrechtlichen Gesetzgebung über Grund und Boden handelt.

Hohes Haus! Es ist ja selbstverständlich, daß in allen Angelegenheiten, auch zivilrechtlichen, wo es sich um Grund und Boden handelt, die weitere

Auswirkung und Auswertung auf dem Gebiete der Landeskultur vor sich geht. Wie schwankend die Auffassung über die Kompetenz ist, möge das hohe Haus auch daraus entnehmen, daß in der Resolution Starczyński ausdrücklich die Rentengutzgesetzgebung der Kompetenz der Länder vorbehalten war, während ich gerade von dem unmittelbaren Herrn Vorredner gehört habe, daß er den Antrag gestellt hat, hier im Hause einen derartigen Rentengutzgesetzentwurf einzubringen; er hat also die Kompetenz der Reichsgesetzgebung hierfür in Aussicht genommen.

Meine Herren! Wenn wir von der Reichskompetenz absehen würden, blieben zwei Eventualitäten übrig. Es könnte ein sogenanntes Reichsrahmengesetz gemacht werden, wobei ich mich in die verfassungsrechtliche Frage der Zulässigkeit eines derartigen Gesetzes dermalen nicht einlassen will. Mit Rücksicht auf die Erfahrungen aber, die wir früher im Ackerbauministerium gemacht haben, welches Amt mit Rahmengesetzen zu arbeiten vielfach berufen war, möchte ich auf das energischste davor warnen; ich erinnere nur an die Agrargesetzgebung, an das Reichsrahmengesetz vom Jahre 1883 und daran, daß wir in den Jahren 1907 und 1909 erst mühsam in den einzelnen Landtagen derartige Landesgesetze durchgebracht haben, während in einem der wichtigsten Länder, die zu dem damaligen Österreich gehörten, nämlich dem ehemaligen Königreiche Böhmen, die Vorlage vom Jahre 1886 bis zum Zusammenbruch des Staates nicht einmal noch erledigt war. Ja, meine Herren, mit derartigen Methoden und mit derartiger Langsamkeit Gesetze zu machen, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich, wir brauchen rasche, prompte Arbeit.

Wenn wir also die Reichsrahmengesetzgebung nicht in Anspruch nehmen würden, würde nur übrig bleiben, in den einzelnen Ländern Landesgesetze einzubringen, wobei es den einzelnen Landesversammlungen überlassen bliebe, das Gesetz zu beschließen oder nicht, und wobei außerdem die große Gefahr, ja die Wahrscheinlichkeit bestünde, daß wesentliche, essentielle Bestimmungen in den einzelnen Ländern verschieden sein würden. Daraus würde sich ergeben, daß die Ansiedlungsmöglichkeiten in einem und dem anderen Lande verschieden wären; es würde also ein Abfluten der bodenhungrigen Bevölkerung von dem einen in das andere Land stattfinden. Es würde außerdem auch vom praktischen Gesichtspunkte eine große Ungleichheit in der Behandlung eintreten, es würde die ganze Rechtsprechung in einer der wichtigsten Angelegenheiten des Zivilrechtes eine schwankende, eine fragliche werden, weil in jedem Lande andere diesbezügliche Gesetze gelten würden.

Ich möchte also das hohe Haus vor einer derartigen Überweisung der Kompetenzen ernstlichst warnen, und ich möchte insbesondere davor warnen,

daß, was der Herr Vorredner angedroht hat, einzelne Länder in Erfassung einer vermeintlichen Landeskompetenz Gegengesetze gegen dieses Reichsgesetz beschließen. Wir würden dadurch zu geradezu unleidlichen Verhältnissen gelangen. Ich erlaube mir darum, im Namen des Staatsamtes zu bitten, einen diesbezüglichen Antrag ablehnen zu wollen. *(Beifall.)*

Präsident Reich: Zum Worte gemeldet ist contra der Herr Abgeordnete Dr. Eisler. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Eisler: Hohes Haus! Es war für uns niemals zweifelhaft, daß der Gegenstand, dessen gesetzliche Ordnung durch diese Vorlage getroffen werden soll, in die Kompetenz der staatlichen Gesetzgebung fällt, weil es sich um ein Gebiet der Ordnung unseres Privatrechtes handelt und wir es für selbstverständlich halten, daß man grundlegende privatrechtliche Bestimmungen in den verschiedenen Ländern nicht verschieden treffen kann. Es würde — und das hat ja schon der Herr Vertreter der Staatsregierung hier sehr anschaulich dargestellt — der Zweck, der mit dem Gesetz angestrebt wird, vereitelt werden und es ist ja auch durch die Beschlußfassung im landwirtschaftlichen Ausschusse zum Ausdruck gekommen, daß sich dieser einzigen vernünftigen, mit unserer derzeitigen Gesetzgebung übereinstimmenden Auffassung alle in diesem Ausschusse vertretenen Parteien angeschlossen haben.

Wenn wir von unserem Parteistandpunkt zu dem Gesetz Stellung nehmen, so geschieht es vor allem deshalb, weil auch wir in diesem Gesetz ein Zeugnis für die unhaltbaren Zustände sehen, die nicht nur in unserer Agrargesetzgebung, sondern vor allem in der Agrarverwaltung bisher bestanden haben. Wie alle Gebiete der wirtschaftlichen Tätigkeit, so ist auch unsere Agrarwirtschaft im Kriege nicht nur schwer heimgesucht, sondern auch in ihren Grundlagen erschüttert worden. Es sind Mängel, die seit langer Zeit bestanden haben, erst in ihrer vollen Schärfe sichtbar geworden und es tritt nun auch hier an uns die Frage heran, von welchen Grundsätzen aus die Neuregelung erfolgen soll. Wir werden diesem Gesetz zustimmen, und zwar in allen Punkten mit Ausnahme jener, die durch unsere Minoritätsanträge betroffen werden. Aber wir möchten nicht unterlassen, bei einigen Punkten unsere Auffassung kund und dem Wunsch Ausdruck zu geben, daß auch die Praxis des Gesetzes an diesen unseren Auffassungen nicht vorübergehe. Vor allem bezieht sich das auf die Einbeziehung auch derjenigen Grundstücke, die Bestandteile eines der Hauptfache nach forstwirtschaftlichen Betriebes geworden sind. Wir halten es für unsere Pflicht, eindringlichst davor zu warnen, die Möglichkeiten, die durch dieses Gesetz in bezug auf die forstwirt-

schaftlichen Grundstücke, die durch Bauernlegung in die Hand großer Besitzer gekommen sind, gegeben sind, etwa dazu zu benutzen, um einer einheitlichen rationalen Forstwirtschaft Abbruch zu tun. Es würde das für die Länder, in denen der Anteil an dem gesamten Forstbesitz sich zum großen Teil aus gelegten Bauerngründen zusammensetzt, einen erheblichen Schaden bedeuten.

Wir sind, glaube ich, alle darin einig, daß die jetzigen Eigentumsverhältnisse am Forstbesitze nicht aufrecht bleiben können. Aus der Erklärung des Herrn Vizekanzlers Fink, die über das Ausmaß und die Absichten der Sozialisierungsaktion abgegeben wurde, ist uns ja ein Fingerzeig gegeben, in welcher Richtung sich in Zukunft die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im großen Forstbesitz bewegen soll. Was wir aber im Interesse der Gesamtheit erhalten müssen, ist eine rationelle Forstbewirtschaftung, denn sie ist ja gerade in der jetzigen Zeit, sie ist angesichts der ungeheuren Bedeutung, die der Holzwirtschaft für die Gesundung unseres finanziellen und wirtschaftlichen Lebens zukommt, von ganz spezieller Bedeutung. Experimente dürfen da nicht gemacht werden, soweit sie sich auf die Wirtschaft selbst beziehen. Und wenn man berücksichtigt, daß — ich glaube, die Ziffern werden stimmen — in Steiermark ungefähr 20 Prozent des Forstbesitzes durch Bauernlegung, durch allmähliche Überführung von Bauernwirtschaften in reine Forstwirtschaften allerdings in den Händen einiger Großbesitzer zustande gekommen ist, so sieht man, daß dieses Problem eine große wirtschaftliche Bedeutung hat.

Wir halten es weiter für dringend notwendig, und ich speziell bedauere es, daß die Beratung dieses Gesetzes nicht zugleich mit jener Vorlage erfolgen kann, die den Schutz der Pachtverhältnisse, namentlich der kleinen Pächter auf dem Lande sichern soll. *(Ruf: Wir brauchen ein Pachtenschutzgesetz!)* Wir brauchen gar kein Pachtenschutzgesetz, verehrter Herr Kollege, sondern nur eine Verordnung, die analog wie die Mieterschutzverordnung auch das Pachtverhältnis schützt. Der landwirtschaftliche Ausschuss hat eine solche Aufforderung an die Regierung zum Beschluß erhoben, es steht der Beschlußfassung im Hause darüber nichts entgegen.

Ich wiederhole, daß ich bedauere, daß diese Beschlußfassung nicht heute schon erfolgt, weil wir vor allem verlangen müssen, daß die Pachtverhältnisse, an deren Aufrechterhaltung auch ein großer Teil von Industriearbeitern interessiert ist, voll und ganz geschützt werden. Wir haben namentlich in den letzten Monaten die Wahrnehmung gemacht, daß diese Pachtverhältnisse nicht geschützt sind, sondern daß im Gegenteil sich eine sehr starke Bewegung bemerkbar macht, jetzt nach dem Kriege, nachdem die Wirtschaftsmöglichkeiten, was wir ja nicht leugnen

können, leichter geworden sind, die Pachtverhältnisse wieder aufzulösen oder, was weniger sympathisch ist, die Pachtzinse übermäßig zu steigern und damit den Pächtern die Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses schwerer zu machen. Wir haben nun ein großes Interesse daran, daß nicht nur die Pachtverhältnisse, die namentlich in den in den Alpenländern gelegenen Industrieorten zum Teil Arbeiter berühren, aufrecht erhalten bleiben und gegen mutwillige Kündigungen und auch gegen mutwillige Steigerungen des Pachtzinses geschützt werden, sondern daß auch das Wiederbesiedlungsgesetz nicht ein Mittel bildet, um die bestehenden Pachtverhältnisse solcher Art aufzuheben und zu beseitigen.

Vor allem möchte ich aber diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne daran zu erinnern, daß auch ein solches Gesetz nur dann wirklich jene Hoffnungen erfüllen wird, die namentlich aus agrarischen Kreisen daran geknüpft werden, wenn sowohl die Staatsverwaltung, die Landesverwaltungen wie auch vor allem die Gemeinden, und sie in erster Linie, dafür Sorge tragen, daß aus dem Gesetz ein taugliches Mittel zur Erreichung dieser Zwecke gemacht werde. Ich weiß nicht, ob die verehrten Herren, die bisher zum Gesetzentwurf Stellung genommen haben, sich darüber im klaren sind, daß eine ganze Reihe von Zwecken, die mit dem Gesetz angestrebt werden, bisher schon erreicht werden konnten und leider nicht erreicht wurden, weil unsere Gemeinden vielfach versagt haben und weil vor allem jene Ausführungen, die hier mit so viel Pathos vorgetragen wurden, in der Praxis nicht die richtige Anwendung finden. Es wird uns hier immer wieder erzählt von dem Entschlusse zum Kampfe gegen den Großgrundbesitz, gegen das Großkapital, es wird uns hier immer wieder erzählt, wie sehr man entschlossen sei, allen jenen Kreisen, denen man die Schuld an der Bauernlegung beimißt, entgegenzutreten. Draußen aber bemerken wir sehr wenig davon und ich möchte vom Standpunkte meiner Partei nicht mit der Feststellung zurückhalten, daß sich diese Kritik vor allem richtet gegen den Herrn Vorredner, der gewiß zu einer Partei gehört, die am lautesten derartige Kundgebungen erläßt, am wenigsten aber bisher, wenigstens in Steiermark, dazu beigetragen hat, diese Versprechungen und Kundgebungen wahr zu machen. *(Abgeordneter Stocker: Wir waren ja nicht im Landtage; der erste Antrag unserer Partei im Landtage war der Abbau des Großgrundbesitzes!)* Wir haben gewiß nicht die Gelegenheit gehabt, die Anträge dieser Partei im Landtage zu verhandeln. Es ist mir aber bekannt, daß gerade die Partei des Herrn Abgeordneten Stocker es sich immer zur Aufgabe gemacht hat, in ihren Anträgen die anderen Parteien hinauszulizittieren. Ich kann darüber ganz

offen sprechen, weil es sich da um einen Gegensatz zwischen Parteien handelt, denen wir ziemlich objektiv gegenüberstehen. Dieses Hinauszulizittieren bildet aber eine sehr sonderbare Illustration zur faktischen Tätigkeit der Partei, zu ihrer wirklichen Agitationsarbeit. Wir haben von dieser Partei bisher nichts anderes wahrgenommen, als daß sie gegen die Sozialdemokratie mit den ältesten, abgebrauchtesten Lügen hervortritt *(Sehr richtig!)*, daß sie immer wieder die Bauernschaft dadurch für sich zu gewinnen sucht, daß sie den Sozialdemokraten die kindischsten Märchen nachsagt. Ich muß schon sagen, wenn eine Partei mit dem Anspruch in die Welt tritt, eine moralische Wiedergeburt des Bauernstandes, eine Wiederaufrichtung des Bauernstandes auf sittlicher Grundlage ins Leben zu rufen, dann soll sie vor allem das Werkzeug der Lüge, das alles, nur nicht moralisch ist, aus ihren politischen Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden verbannen und ich glaube, es ist gerade dem Herrn Abgeordneten Stocker nicht unbekannt, daß seine Partei in der deutschen Vereinsdruckerei in Graz eine Reihe von Flugblättern hat herstellen lassen und in sehr großer Zahl verbreitet hat — sie liegen zum Teile vor mir — die nichts anderes sind, als ein Sammelurium der allererbärmlichsten Lügen, die jemals über die sozialdemokratische Partei ins Leben gesetzt wurden. *(Abgeordneter Vinzenz Muchitsch: Ganz gemeine Lügen sind es! — Gegenrufe.)* Ich glaube auch, hohes Haus, daß eine Partei, die ihre Aufgabe darin sieht, die Bauernschaft zur Verletzung bestehender Gesetze zu veranlassen *(Widerspruch)*, die darauf ausgeht, die übrige Bevölkerung planmäßig auszuhungern *(Widerspruch)*, nicht das Recht hat, davon zu sprechen, daß sie die Bauernschaft auf einer neuen moralischen Grundlage wieder aufrichten will. Ihre Partei, Herr Abgeordneter Stocker, ist es gewesen, die immer wieder darüber gepredigt hat, wie man seinen Ablieferungspflichten nicht nachkommen soll. *(Abgeordneter Stocker: Das ist eine Lüge!)* Sie, nämlich Angehörige Ihrer Partei, haben uns im Lande direkt eine Aktion ins Leben gerufen, die es unmöglich gemacht hat, in einer ganzen Reihe von Bezirken die Aufbringung auch nur im bescheidensten Maße durchzuführen! *(Hört! Hört! — Abgeordneter Stocker: Das ist eine Lüge!)* Von Ihrer Partei, Herr Abgeordneter Stocker, sind immer wieder derartige Dinge ausgegangen und ich bin gewiß zuletzt berufen, etwa die Interessen der christlichsozialen Partei hier zu wahren, aber die Art, wie Sie das notwendige Gesetz über die Brotaufgabe durch Entstellung und Lüge mißbraucht haben, um daraus politisches Kapital auf Kosten einer anderen Bauernpartei für sich herauszuschlagen, das ist etwas, was wohl diese Partei mit Ihnen ausmachen möge, was aber eine sehr schlechte Illustration zu Ihrer Behauptung

tung bildet, daß Sie die Bauernschaft moralisch reorganisieren werden.

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, das zu sagen, weil es in den Kreisen meiner Partei sehr eigentümlich empfunden wird, daß gerade diejenigen Herren, die so wenig Moral in ihrer politischen Betätigung zeigen, so laut davon sprechen, daß sie dazu berufen sind, die Bauernschaft auf die richtige Grundlage zu bringen. Es wäre besser, wenn Sie Ihre Aufgabe darin sehen würden, der Bauernschaft Verständnis für die Notwendigkeiten der Gesamtheit beizubringen. Aber gerade Sie lassen es leider daran am meisten fehlen. *(Lebhafte Zwischenrufe und Unterbrechungen.)*

Präsident: Ich möchte die Herren dringend bitten, sich nicht so sehr aufzuregen und die Verhandlungen nicht zu stören. Zweitens habe ich zu meinem Bedauern bemerkt, daß von einzelnen Herren aus dem Plenum, aber sogar auch von dem Herrn Redner der Ausdruck „Lüge“ gebraucht wurde. Dieser Ausdruck ist parlamentarisch unzulässig. *(Bravo! Bravo!)*

Abgeordneter Dr. **Eisler:** Ich sehe mich veranlaßt, auf Grund der Mahnung des Herrn Präsidenten, der gegenüber ich zugeben muß, daß ich vielleicht etwas zu scharf war, meine Kritik dahin zu berichtigen, daß der Inhalt dieser Flugschriften vom Anfang bis zum Ende unwahr ist. *(Heiterkeit.)*

Hohes Haus! Wir haben schon bisher die Möglichkeit gehabt, sehr wirksam zur Wiederverwertung gelegten Grundes zu wirken, nur ist von dieser Möglichkeit ganz unzulänglich Gebrauch gemacht worden. Wir hatten bisher die Verordnung vom 31. Jänner 1918, die es, wie den Herren bekannt ist, im § 3 gestattet, Grund und Boden, der nicht entsprechend rationell bewirtschaftet wurde, der Zwangsbewirtschaftung, vor allem im Wege der Verpachtung, zuzuführen. Wir haben speziell in Steiermark die Wahrnehmung gemacht, daß von dieser Möglichkeit viel zu wenig Gebrauch gemacht wurde, und es hat sich in dem Augenblicke, in dem den politischen Behörden in Erinnerung gerufen wurde, daß es ihre Pflicht sei, diese Verordnung zu handhaben, gezeigt, daß im Laufe von Wochen sehr große Flächen bisher ungenutzten oder mangelhaft benutzten Bodens einer ordentlichen rationellen Bewirtschaftung zugeführt werden konnten. Wir haben in Steiermark im heurigen Frühjahr in dieser Beziehung eine planmäßige Zwangsverpachtung solchen Grundes und Bodens durchgeführt und ich kann nur sagen, daß die Ergebnisse zum Teil sehr erfreulich waren. Wir waren in der Lage, eine ganze Reihe von Personen, die Pachtungen angestrebt haben und dies sonst absolut nicht erreichen

konnten, auf diese Weise mit Grund und Boden zu versehen. Wir haben aber bei diesem Anlasse auch Wahrnehmungen gemacht, die sonst von allgemeinem Interesse sein dürften. Vor allem haben wir da durch eigene Organe die Ziffern, die uns bisher zur Verfügung standen, überprüfen lassen und wir haben dabei die Wahrnehmung gemacht, daß auch bei der Statistik über die Bauernlegungen, bei der Statistik über das Schicksal von Grund und Boden in den letzten Jahren sich daselbe zeigte, wie sonst bei der Agrarstatistik: daß die Ziffern absolut unzuverlässig sind und daß auf Grund dieser Ziffern sehr wenig unternommen werden kann. Ich war nicht in der Lage, die Ziffern, von denen der Gesetzentwurf ausgegangen ist, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen; aber wir haben in einem Bezirke, den auch der Herr Abgeordnete Stocker genannt hat, im Bezirke Pözen eine solche Erhebung ganz genau durchgeführt, beziehungsweise sie ist von denjenigen Organen, die mit der Zwangsverpachtung der nicht benutzten Grundstücke im Sinne der Verordnung vom Jänner 1918 beauftragt waren, durchgeführt worden und wir sind dabei zu dem überraschenden Ergebnis gekommen, daß die bisherigen Ziffern zum größten Teil gar nicht brauchbar waren. Allerdings sind diese Ergebnisse der Statistik so interessant, daß ich mir etwas davon mitteilen möchte; sie sind interessant vor allem auch vom politischen Gesichtspunkte, denn sie zeigen uns, daß alle diese pathetischen Ankündigungen, die wir bisher gehört haben, in der Praxis sehr wenig eingehalten werden. Wir haben in dem einen Bezirke, der neben dem Bezirk Kottenmann zu jenen gehört, die von der Bauernlegung am stärksten heimgesucht wurden, die Daten gerade seit dem Jahre 1870, also seit jenem Jahre, das für dieses Gesetz in Betracht kommt, besonders ermittelt und dabei festgestellt, daß seit dieser Zeit bis jetzt — es sind also Ziffern, die bis in unsere Tage reichen — in diesem Bezirke 380 Bauerngüter der Bauernlegung zugeführt wurden. Davon waren 3360 Hektar Wiesen, 607 Hektar Weide und 8841 Hektar Wald. Ich brauche nicht erst zu betonen, daß der Unterschied zwischen jenen Ziffern von Vieh, die zur Zeit der wirklichen Bewirtschaftung auf diesen Gütern gehalten wurden, und den jetzigen Ziffern erschreckend ist, und man muß dabei berücksichtigen, daß ja bei einer rationellen bäuerlichen Bewirtschaftung in diesen 50 Jahren die Zahl des Viehes sich naturgemäß hätte vermehren müssen. Trotzdem ist, um nur eine Ziffer aufzuzeigen, damals eine Anzahl von 2137 Kühen festgestellt worden, die jetzt auf 648 zurückgegangen ist, ein Rückgang, der durch die Requirierungen im Kriege absolut nicht erklärt wird, sondern der sicher in der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

begründet ist, besonders dann, wenn berücksichtigt wird, daß von diesen 380 Gütern in diesem Bezirke eigentlich nur 5 rationell der Forstwirtschaft zugeführt wurden, so daß alle anderen Güter eigentlich das Schicksal der Verelendung erfahren haben.

Nun wird aber die Sache gewiß interessant, wenn wir fragen: Wer hat das getan? Und da sehen wir, daß an der Spitze derjenigen Besitzer, die sich in der Bauernlegung betätigt haben, das Benediktinerstift Admont steht (*Rufe: Hört! Hört!*), und zwar ganz gewaltig an der Spitze steht. Das Benediktinerstift Admont hat nämlich von diesen Wirtschaften nicht weniger als 62 in sich aufgesogen und es mag vielleicht nicht uninteressant sein, daß der nächste, der da mitwirkte, der Herr Max Guttmann in Wien ist, früher Max von Guttmann, der 33 Bauerngüter, also die Hälfte davon aufgenommen hat. Ich bemerke, daß das nicht etwa die ganze Tätigkeit dieser Besitzer auf dem Gebiete der Bauernlegung ist, weil sie in angrenzenden Bezirken sich mindestens ebenso eifrig bemüht haben. Wir sehen also, daß da das große Kapital der verschiedensten Färbung in einer Richtung marschiert, daß sowohl das Stift Admont, wie auch Herr Guttmann sich nichts vorzuwerfen haben und vielleicht gebietet es die Gerechtigkeit, festzustellen, daß nach unseren Erhebungen die Mängel in der Bewirtschaftung beim Stift Admont noch größer waren als beim Herrn Guttmann, daß Herr Guttmann wenigstens, sagen wir, den Verstand gehabt hat, recht viel zu investieren und etwas herauszubringen, während beim Stift Admont eine ganze Reihe von gelegten Bauernwirtschaften ermittelt wurden, die vernachlässigt sind, bei denen eine ordentliche Bewirtschaftung nicht stattfindet.

Wenn man die Liste weiter durchgeht, sieht man aber — und in der Richtung ist ja das richtig, was Herr Stocker ausgeführt hat — daß auch das Land Steiermark in diesem Bezirke allein 20 Bauerngründe in seinen Besitz aufgenommen hat, daß der Religionsfonds 14 davon zusammengekauft hat, daß aber auch einzelne Besitzer es verstanden haben, ihren Besitz durch das Zusammenkaufen von Bauernliegenschaften erheblich auszu dehnen. Diese Zustände, die jetzt eine sonderbare Rückbildung zu erfahren drohen, von der ich noch ein paar Worte sagen möchte, sind gewiß zum Teil durch die Verwaltung mitverschuldet worden, sie sind aber auch mitverschuldet worden durch das Verjagen der Lokalverwaltung und sie sind gewiß auch mitverschuldet worden durch eine unglückselige Politik, die die Großgrundbesitzer immer mit Worten bekämpft, aber tatsächlich immer wieder mit ihnen in entscheidenden Fragen gemeinsame Sache gemacht hat. (*So ist es!*)

Der entscheidende Einfluß des großen Grundbesizes im politischen Leben, der in den Ländern gerade jetzt beseitigt wurde, hat es nicht zuletzt zustandegebracht, daß solche Zustände sich entwickeln konnten. Wir haben nun jetzt zu befürchten — und der Prozeß hat schon begonnen — daß durch einen raschen Abverkauf — und auch darauf hat ein Herr Vorredner hingewiesen — der Wiederbesiedelung zuvorgekommen wird; solche Abverkäufe können natürlich auch ebenso Scheinverkäufe sein, sie können ein Mittel sein, um der Gesetzgebung eine Nase zu drehen. Wir müssen vor allem die Grundverkehrs-kommissionen dringendst ermahnen, anders als es bisher geschieht, ihre Pflicht zu tun und nicht etwa nach persönlichen oder nach Grundsätzen der Vorliebe, der Sympathie und der Antipathie vorzugehen, sondern sachliche Motive bei allen ihren Entscheidungen sich vor Augen zu halten. Das ist das wirksamste Mittel, um eine gerechte Durchführung des Gesetzes herbeizuführen.

Schließlich möchte ich noch ganz kurz die Minderheitsvoten, die wir uns vorzulegen erlauben und um deren Annahme wir bitten müssen, berühren. Wir haben verlangt, daß von der Wiederbesiedelung nicht nur solche Bauerngründe ausgenommen werden, die sich im Eigentum und in der Verwaltung von Staat, Land usw. befinden, sondern auch solche, die sich in einer gemeinnützigen Anstalt und Unternehmung befinden, wir würden dringend bitten, das zu tun, weil es sich hier um Institutionen handelt, deren Wirken nicht nur von der Gesamtheit geleitet wird, sondern auch im Interesse der Gesamtheit liegt, und es ist gar kein Zweifel, daß man in Zukunft auch Großbetriebe landwirtschaftlicher Art nicht vollständig wir entbehren können. Wenn es beispielsweise wahr sein sollte, daß Herr Guttmann drei Millionen aufwendet — das wenigstens behauptet er — um eine Milchwirtschaft größten Stiles im Bezirke Pözen einzurichten, so werden wir diese Milchwirtschaft unter den heutigen Verhältnissen nicht zerstören und beseitigen, wir werden sie — so hoffe ich — in die Verwaltung einer gemeinnützigen Anstalt überführen, die diesen Wert, der da vorhanden ist, in gemeinnütziger Weise für den gemeinwirtschaftlichen Zweck verwalten. Ich möchte also die Herren dringendst bitten, diesem Antrage zuzustimmen.

Weiters ist hier von uns ein Minoritätsantrag vorgelegt worden, der sich auf den § 4, Absatz 3, bezieht und die Fassung der Regierungsvorlage verlangt, die besagt, daß jede Person in Betracht kommen kann, die ihren dauernden Aufenthalt im Staate Deutschösterreich hat, während die Mehrheit des Ausschusses verlangt, daß nur Personen deutscher Volkszugehörigkeit in Betracht gezogen werden. Ich werde mich auf die nach meiner Meinung sehr kindischen Deklamationen des Herrn

Stocker zu diesem Punkte nicht einlassen, denn wir wissen ja, was davon zu halten ist; wir wissen, wie man beispielsweise die Arbeiter in diesen Kreisen behandelt, und ich habe mir darauf hinzuweisen erlaubt, mit welchen Mitteln man ihnen entgegentritt und wie wenig man da auf ihre deutsche Volkszugehörigkeit Rücksicht nimmt. Es ist aber gewiß ein anderes Motiv dabei zu beachten. Wir haben bei solchen Bestimmungen — und Gesetze ähnlicher Art werden in allen Sukzessionsstaaten der Monarchie sicher zum Beschlusse erhoben werden — immer mit der unheilvollen Reziprozität zu rechnen und glauben Sie mir: es wird in den Alpenländern sicher niemand für die Wiederbesiedelung in Betracht kommen, als ein ortsanfässiger, bodenständiger Mensch und selbst die Ausführungen des Herrn Kollegen Stricker haben — wenigstens bei mir — nicht die Überzeugung befestigen können, daß etwa seine Wähler in überwiegender Anzahl dafür in Betracht kommen. *(Abgeordneter Stricker: Ein Gesetz wird nicht für Wähler gemacht!)*

Ich verstehe schon . . . *(Abgeordneter Stricker: Ein Gesetz muß gerecht sein und ein Unrecht in den Sukzessionsstaaten macht man nicht durch ein Unrecht gut, das hier verübt wird!)* Das ist es, was ich auch meine. Ich meine, man kann in ein Gesetz nicht eine Bestimmung aufnehmen, die mit dem noch geltenden Staatsgrundgesetze in Widerspruch steht, die es glatt verlegt; man kann eine Bestimmung nicht aufnehmen, die man nicht vernünftig durchführen kann, und man kann vor allem eine Bestimmung nicht aufnehmen, die nur Repressalien hervorruft, unter denen unschuldige Menschen leiden müssen. Wir haben bisher mit derartigen Bestimmungen und mit derartigen Maßnahmen immer noch sehr unangenehme Erfahrungen gemacht und es werden diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die in Jugoslawien und Tschecho-Slowakien leben, der Nationalversammlung für einen solchen Beschluß alles, nur keinen Dank wissen. Das ist der Grund, der uns bestimmt, das hohe Haus zu bitten, einen solchen Beschluß, der praktisch wertlos ist, eine sinnlose Demonstration nach außen darstellen soll, nicht zu fassen und sich nicht damit auf eine Bahn zu begeben, auf der man Gesetze wenigstens nicht machen kann, nämlich auf die Bahn der Abweichung vom geltenden Recht und von der Rücksicht auf solche Personen, die berücksichtigt werden müssen.

Schließlich möchte ich ebenso bitten, die Ausführung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im § 4, Absatz 4, aufzunehmen, denn deren Ausschließung würde nach unserer Überzeugung eine direkte Feindseligkeit gegen die Arbeiterschaft auf dem Lande bedeuten. Es muß den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die

ja schließlich und endlich auch der Erhaltung und vor allem der Ernährung der Arbeiter draußen dienen, die Möglichkeit gegeben sein, mit an den Vorteilen des Gesetzes teilzunehmen und auch in der Lage zu sein, landwirtschaftlich zu produzieren. Wenn die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften genau so wie die Agrargemeinschaften hier ihren Anteil fordern, so ist es nur recht und billig, ihnen diesen Anteil zu gewähren, und es wäre — ich wiederhole es — ein Beweis einer gegen die Arbeiterschaft gerichteten Gesinnung, wenn man ihnen diesen Anteil, diese gleiche Behandlung verweigern wollte. Ich bitte daher das hohe Haus, diese unsere Minoritätsanträge gleichfalls zum Beschlusse zu erheben. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Vom Herrn Abgeordneten Hollersbacher ist ein Abänderungsantrag zu § 11, Absatz 3, gestellt worden, wonach es dort anstatt „Pachtverhältnis“ heißen soll: „Bestandverhältnis“.

Vom demselben Herrn Abgeordneten wird zu § 19, Absatz 3, beantragt, es solle dort anstatt „bei der Agrarbehörde“ heißen: „an die Agrarbehörde“.

Der Herr Abgeordnete Stocker beantragt zu § 4, Absatz 1, es solle nach den Worten „eignet werden“ noch hinzugefügt werden „sei es in erster Linie zur Bildung eines Bauerngutes oder Häusleranwesens oder in zweiter Linie zur wirtschaftlich zweckmäßigen Arrondierung oder Ausgestaltung bestehender Bauerngüter oder Häusleranwesen“.

Im Falle der Annahme dieses Antrages wird der Eventualantrag gestellt, es solle im § 4, Absatz 3, am Schlusse nach den Worten „und darf nicht schon ein Bauerngut (§ 1, Absatz 2) besitzen“ hinzugefügt werden: „oder muß die Grundstücke zur Arrondierung oder Ausgestaltung seines Besitzes (Absatz 1) benötigen“.

Ein weiterer Antrag des Herrn Abgeordneten Stocker bezieht sich auf die Berichtigung eines Druckfehlers. Es ist nämlich im § 8, Absatz 2 c, nach dem Worte „Genossenschaft“ der Beistrich zu streichen.

Im § 8, Absatz 3, ist nach den Worten „selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe“ noch hinzuzufügen: „oder zur dauernden Bewirtschaftung“

Dann ist der bekannte Antrag des Abgeordneten Stricker auf Streichung der Worte „deutscher Volkszugehörigkeit“ im § 4.

Ferner ist noch eine Entschliebung des Abgeordneten Stocker *(liest):*

„Bei dem angekündigten Gesetz über den Abbau des volkswirtschaftlich schädlichen Großgrundbesitzes ist auf das Wieder-

besiedlungsgesetz entsprechend Rücksicht zu nehmen und beide Gesetze sind in zweckmäßige Verbindung zu bringen. Wenn es wirtschaftlich vorteilhaft ist, so kann der Abbau des Großgrundbesitzes einschließlich der in ihm enthaltenen Bauerngüter als Ganzes einheitlich nach den Grundsätzen einer wirtschaftlich zweckmäßigen Bewirtschaftung und Innenbesiedlung vorgenommen werden."

Die Anträge sind gehörig gezeichnet, bis auf den Antrag des Abgeordneten Stricker, bezüglich dessen ich die Unterstützungsfrage stelle.

Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesen Antrag unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist gehörig unterstützt und steht in Verhandlung.

Zu einem formellen Antrage hat sich der Herr Abgeordnete Weber zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Weber**: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Weber beantragt Schluß der Debatte. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag auf Schluß der Debatte ist angenommen.

Da die anderen Herren auf das Wort verzichtet haben, ist nunmehr der Herr Abgeordnete Hollersbacher zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Hollersbacher**: Der heute hier vorliegende Gesetzentwurf ist für die ganze Landwirtschaft wie für die ganze Volkswirtschaft von allergrößter Bedeutung, denn durch die Annahme dieses Entwurfes soll und wird ein großes Unrecht gutgemacht, welches seit Jahrzehnten im gewaltigen Umfange verübt wurde. Es sollen nämlich der Wiederbewirtschaftung, der Produktion jene vielen Tausende und Tausende Wirtschaften zugeführt werden, welche sich heute in den Händen einzelner zu Sport und Luxus befinden. Es sollen der Wiederbewirtschaftung zugeführt werden jene vielen Tausende von Wirtschaften, wo der Hirsch, das Reh, das Wild den Bauer vertrieben haben. Es sollen der Produktion und Wiederbewirtschaftung zugeführt werden jene Tausende und Tausende von Wirtschaften, welche von einigen zu spekulativen Zwecken aufgekauft wurden und heute äußerst miserabel bewirtschaftet werden. Es sollen auch jene vielen Wirtschaften der Produktion wieder zugeführt werden, wo der Forst-

betrieb den landwirtschaftlichen Betrieb vertrieben hat. Tausende von Existenzen können wieder gegründet, Tausende von Hektaren der Wiederbewirtschaftung zugeführt werden. Ich glaube daher, daß es von der größten Notwendigkeit ist, daß wir den Entwurf zum Gesetz erheben und ich ersuche Sie daher alle, ihm zuzustimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich noch der Herr Abgeordnete Stocker zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Stocker**: Die Ausführungen des Herrn Dr. Eisler, die dahin gingen, daß meine Partei, der steirische Bauernbund, die Bauernschaft verhalten oder veranlaßt hätte, nichts zu liefern, sind vollständig unrichtig und entsprechen nicht den Tatsachen. Wahr ist vielmehr, daß der steirische Bauernbund einige Male an die steirische Landesregierung herangetreten ist und ihr Vorschläge für eine zweckmäßigere Bewirtschaftung erstattet hat. Wahr ist weiter, daß wir allerdings den Bauernstand mit ganzer Kraft gegen die Auswüchse und Unsinnigkeiten des Bureaucratismus geschützt haben und schützen werden. Wahr ist weiter, daß der steirische Bauernbund gegen die verderbliche Zentralenwirtschaft einen scharfen Kampf geführt hat. . . .

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich muß den Herrn Redner aufmerksam machen, daß er sich in einer Polemik ergeht. Er hat sich aber nur zu einer tatsächlichen Berichtigung zum Worte gemeldet, ich kann daher nur eine solche zulassen.

Abgeordneter **Stocker**: Es sind daher die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Eisler unrichtig, er hat den Beweis dafür nicht erbracht und wird ihn auch nicht erbringen können.

Präsident: Nachdem der Herr Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet hat, ist die Beratung beendet und ich schreite zur Abstimmung.

§ 1 ist unbeanstandet geblieben. Ich muß jedoch eine Druckfehlerberichtigung vornehmen. Der letzte Absatz, beginnend mit den Worten: „Grundstücke der vorbezeichneten Art . . ." ist kein eigener Absatz, sondern soll dem vorhergehenden angefügt werden.

Im § 2 ist der erste Absatz und der Punkt 1 unbeanstandet.

Ich werde daher den § 1 mit der bezeichneten Druckfehlerberichtigung und den § 2 bis inklusive Punkt 1 zur Abstimmung bringen und bitte

jene Mitglieder, welche diesen Bestimmungen des Gesetzes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Nun kommen wir zum § 2, Punkt 2. Im Punkt 2 ist ein Druckfehler. Nach dem Worte: „Anstalt“ in der zweiten Zeile ist ein Beistrich. Der soll entfallen und statt dieses Beistrichs soll gesetzt werden das Wort: „oder“. Vorläufig ist aber dieser Punkt 2 überhaupt bestritten, und zwar durch das Minoritätsvotum des Abgeordneten Weber. Der Abgeordnete Weber und Genossen beantragen, daß statt des Punktes 2, wie er in der Fassung des Ausschusses beantragt ist, wiederhergestellt werde die Regierungsvorlage mit einer kleinen Abänderung. Es würde also der Punkt 2 heißen *(liest)*:

„sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer Genossenschaft für landwirtschaftliche Zwecke befinden.“

Ich bitte die Mitglieder, welche dem Punkte 2 in der Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete Weber beantragt, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)*

Ich werde vielleicht gleich beim erstenmal abzählen lassen, um zu sehen, wie das Stimmenverhältnis ist. Es dürfte ja dann so ziemlich immer dasselbe sein. Ich bitte also die Herren Schriftführer, das Stimmenverhältnis zu konstatieren. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Für den Antrag des Abgeordneten Weber haben 55 Mitglieder gestimmt, gegen ihn 56 Mitglieder. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Punkt 2 in der Fassung des Ausschusses mit der von mir bereits angekündigten Druckfehlerberichtigung. Er ist unbeanstandet geblieben. Ebenso sind der Absatz 3 und dann § 3 unbeanstandet geblieben.

Ich bitte die Mitglieder, welche diesen Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Wir kommen nun zum § 4. Da beantragt zum Absatz 1 der Herr Abgeordnete Stocker einen Zusatz, der nach den Worten „enteignet werden“ eingefügt werden soll. Ich habe ihn bereits verlesen.

Ich bitte zunächst die Mitglieder, welche dem Punkte 1 in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschicht.)*

Ich bitte nunmehr die Mitglieder, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Stocker annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die Minderheit, der Zusatzantrag ist abgelehnt.

Absatz 2 ist unbeanstandet geblieben. Ich bitte jene Herren, welche diesen Absatz annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Der Absatz 3 ist durch einen Gegenantrag des Abgeordneten Weber bestritten, und zwar durch ein Minoritätsvotum, das die Herren auf Seite 19 des Berichtes finden, wo es heißt *(liest)*:

„§ 4, Absatz 3, ist in der Fassung der Regierungsvorlage zu beschließen.“

Das ist ein gänzlicher Gegenantrag.

Ich bitte jene Mitglieder, welche Absatz 3 des § 4 in der Fassung der ursprünglichen Regierungsvorlage im Sinne des Antrages Weber annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Nun werde ich den Absatz 3 des § 4 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen, und zwar unter vorläufiger Hinweglassung der Wörter „deutscher Volkszugehörigkeit“ in Zeile 1 und 2, welche Wörter durch einen Antrag Stricker bestritten sind, welcher die Streichung dieser Worte beantragt.

Ich bitte jene Mitglieder, welche den Absatz 3 in der Fassung des Ausschusses unter vorläufiger Hinweglassung der Wörter „deutscher Volkszugehörigkeit“ annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Mitglieder, welche auch die Worte „deutscher Volkszugehörigkeit“ annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Mehrheit. Auch diese Worte sind angenommen.

Der Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Stocker zu diesem Absatz entfällt.

In Absatz 4 soll nach einem Minoritätsvotum des Abgeordneten Gröger nach dem Worte „Agrargemeinschaften“ eingeschaltet werden „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“. Ich werde den Absatz 4 zuerst in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen und dann den Zusatzantrag Gröger.

Ich bitte jene Mitglieder, welche den Absatz 4 des § 4 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Zusatzantrag des Abgeordneten Gröger zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Minderheit, der Antrag ist also abgelehnt.

Der Absatz 5 ist unbeanstandet, wie in der Vorlage der Staatsregierung.

Bei dem nächsten Absatz ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es heißt nämlich hier in der Klammer vor dem Worte „zur“ „5“, es soll richtig heißen „6“.

Von den weiteren Bestimmungen ist unbeanstandet geblieben der § 5.

Bei § 6 ist nur eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen. Auf Seite 7 heißt es in der Zeile 1 und 2 „Vorfrage“; dort soll es heißen „Vorlage“. § 7 und § 8 bis inklusive d) des Punktes 2 sind unbeanstandet geblieben. Bei Punkt c) ist nur ein Druckfehler zu berichtigen; es soll nämlich nach dem Wort „Genossenschaft“ der Beistrich entfallen.

Ich werde diese Bestimmungen des Gesetzes unter Einem zur Abstimmung bringen lassen und bitte jene Mitglieder, welche ihnen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Wir kommen zum 3. und 4. Absatz. Beim 3. Absatz beantragt der Herr Abgeordnete Stocker nach dem Worte „Betriebe“ in der letzten Zeile den Zusatz „oder zur dauernden Bewirtschaftung“.

Ich werde daher diesen Absatz 3 zunächst in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen und bitte jene Mitglieder, welche ihm zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Mitglieder, welche dem Zusatzantrag Stocker zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die Minderheit. Der Zusatzantrag Stocker ist also abgelehnt.

Die Absätze 4, 5, 6 und 7, § 9, § 10, § 11, 1. und 2. Absatz, sind unbeanstandet geblieben. Im § 11 ist nur ein Druckfehler zu berichtigen. Es heißt zu Beginn des § 11 „Dringliche Rechte“. Das „r“ gehört weg, es soll heißen „Dingliche Rechte“.

Ich bitte jene Mitglieder, welche diesen Bestimmungen des Gesetzes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Wir kommen nun zu dem dritten Absatz des § 11. Da heißt es in der Fassung des Ausschusses: „Unbeschadet einer vertragsmäßigen kürzeren Kündigungsfrist kann der Erwerber ein Pachtverhältnis, das an dem enteigneten Grundstück besteht, . . . kündigen.“ Hier beantragt der Herr Abgeordnete Hollersbacher, statt „Pachtverhältnis“ zu setzen „Bestandverhältnis“.

Ich werde den Absatz zunächst unter vorläufiger Hinweglassung des Wortes „Pacht“ zur Abstimmung bringen und dann erst werden wir entscheiden, ob es heißen soll „Bestand-“ oder „Pacht-“.

Ich bitte jene Mitglieder, welche vorbehaltlich dieser Endentscheidung „Bestand-“ oder „Pacht-“ diesem Absätze zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Nunmehr bitte ich jene Mitglieder, welche statt des Wortes „Pacht-“ das Wort „Bestand-“ eingesetzt wünschen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Absatz 4 ist unbeanstandet geblieben.

Nun kommt ein Kapitel des Gesetzes, das überschrieben ist: „Zeit der Übertragung der enteigneten Grundstücke“. Hier hat der Ausschussbericht den Untertitel ausgelassen, wie er links in der Vorlage der Staatsregierung enthalten ist: „Zeit und Art der Entrichtung des Enteignungspreises“.

Dieser Untertitel ist hier einzufügen.

Die §§ 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 sind unbeanstandet geblieben, und zwar der § 19 nur bis zum Punkte 2.

Ich bitte jene Mitglieder, welche mit der Druckfehlerberichtigung dem Ausschussantrage in diesen Bestimmungen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Nun kommen wir zum Punkt 3 des § 19. Er lautet *(liest)*:

„⁽³⁾ Gegen die Entscheidung der Agrarlandesbehörde kann der Eigentümer binnen 14 Tagen die Berufung bei der Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft einbringen.“

Hier beantragt der Herr Abgeordnete Hollersbacher — das ist eigentlich mehr eine sinn-gemäße Berichtigung —, daß es statt „bei der Agraroberbehörde“ heißen soll „an die Agraroberbehörde“. Ich bitte jene Mitglieder, welche dieser Änderung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Punkt 4, Punkt 5, die §§ 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 sind in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Bestimmungen des Gesetzes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche Titel und Eingang des Gesetzes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter **Buchinger**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem Antrage

des Berichterstatters zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (*Nach einer Pause.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit hat die Nationalversammlung das Gesetz über die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedelungsgesetz) in dritter Lesung zum Beschlusse erhoben. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Es sind Resolutionen eingebracht, und zwar eine Resolution des Ausschusses (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, dem gemäß § 21 zu bildenden Siedelungsfonds 50 Millionen Kronen zu widmen.“

Ich bitte jene Mitglieder, welche dieser Resolution zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Dann ist noch eine Resolution des Herrn Abgeordneten Stocker während der Verhandlung gestellt worden; ich habe sie bereits vorgelesen. Ich bitte jene Mitglieder, welche der Resolution Stocker zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Es ist die Minderheit, die Resolution ist abgelehnt.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (205 der Beilagen), betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle) (263 der Beilagen).

Der gedruckte Ausschussbericht liegt noch nicht 24 Stunden auf. Ich gestatte mir, im Grunde des § 37 G. D. den Vorschlag zu machen, von der 24stündigen Frist abzusehen und den Bericht in Verhandlung zu ziehen. Ich ersuche diejenigen Mitglieder, welche diesem Vorschlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit den Vorschlag genehmigt.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ramek; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ramek: Hohe Nationalversammlung! Der Gesetzesentwurf, der gegenwärtig im Verhandlung steht, wurde von der Regierung

mit einer derartig umfangreichen Begründung und mit einem so reichen statistischen Material dem Hause vorgelegt, daß Sie schon daraus, meine Damen und Herren, ersehen können, wie wichtig diese Gesetzesvorlage für unsere Gerichtsverfassung und für die Judikatur ist. Im großen und ganzen hat der Justizauschuß bei seiner Beratung die Grundsätze, welche in der Gesetzesvorlage zum Ausdruck gekommen sind, genehmigt, ja, er ist in einigen Belangen noch darüber hinausgegangen.

Die Abgrenzung der Kompetenz unserer Gerichtsbarkeit ist im allgemeinen bedingt durch die Werthhöhe des Streitgegenstandes. Von der Höhe des Streitgegenstandes hängt es in erster Linie ab, ob im allgemeinen ein Prozeß vor dem Bezirksgerichte oder vor dem Gerichtshofe durchgeführt wird. Die Werthhöhe ist auch in einigen Belangen dafür maßgebend, ob eine bestimmte Verfahrensart zur Anwendung kommt. Dies ist der Fall bei den Bagatellprozessen, beim Bagatellverfahren vor den Bezirksgerichten und für die Anwendbarkeit des Einzelrichterprozesses im Gerichtshofverfahren. Nun haben die Wertverhältnisse, die durch die Verschlechterung unserer Valuta, durch die Entwertung unseres Geldes eingetreten sind, selbstverständlich auch ihre Rückwirkung und Rückstrahlung auf die Tätigkeit, auf die Belastung der Gerichte genommen. Es ist eine große Verschiebung eingetreten. Viele Sachen, die früher vor dem Bezirksgerichte abgehandelt worden sind, sind dem Gerichtshofe zugefallen, und hier ist insbesondere wieder eine Verschiebung eingetreten, nach der Richtung, daß eine Reihe von Prozessen aus der Einzelgerichtsbarkeit unter die Kompetenz der Senatsgerichtsbarkeit hinübergewandert ist. Das hat zur Folge gehabt, daß die Senatsprozesse derart überhand genommen haben, daß die Senate unserer Gerichtshöfe über Gebühr belastet sind, so daß heute das Auslangen in dem jetzigen Zustande nicht gefunden werden kann.

Es haben in der letzten Friedenszeit unsere zivilrechtlichen Senate bereits mit einer Maximalbelastung gearbeitet, im großen und ganzen sind durchschnittlich 800 Prozesse im Jahre auf einen Senat gefallen; das ist viel zu viel, das ist die äußerste Grenze, die überhaupt ein Senat ertragen kann. Nun haben sich die Verhältnisse bereits im Kriege verschlechtert und sind nach dem Kriege derart geworden, daß heute eine Vermehrung bis zu 60 Prozent eingetreten ist. Diese Vermehrung ist gleichmäßig bei allen Gerichtshöfen eingetreten, nicht bloß hier in Wien, sondern auch auf dem Lande draußen bei den Kreisgerichten, bei den Landesgerichten, in den Landeshauptstädten, natürlich in ganz besonderem Maße hier in Wien, dann auch in ganz exorbitanter Weise beim Landesgericht in Graz. So gehen die Dinge nicht mehr weiter, denn sonst brechen unsere Senate zusammen, unsere Richter

können die Arbeit nicht mehr leisten. Da muß Abhilfe geschaffen werden, nicht bloß im Interesse des richterlichen Standes, sondern insbesondere auch im Interesse der Judikatur und der Rechtsprechung.

Man könnte natürlich sehr viel dagegen einwenden, daß man, so wie es die Regierungsvorlage tut, hier in der Art Abhilfe schafft, daß man einfach die Wertgrenzen verändert und dadurch eine Kompetenzverschiebung eintreten läßt; denn die Einzelgerichtsbarkeit hat gegenüber der Senatsgerichtsbarkeit gewiß theoretische Nachteile und das Verfahren vor den Bezirksgerichten ist naturgemäß nicht mit solchen Kautelen ausgestattet, wie das Verfahren vor den Gerichtshöfen; es ist ein Verfahren von minderer Güte. Vom Standpunkte der Qualität der Rechtsprechung ist also die Maßregel, wie sie die Regierungsvorlage ergreift, nicht besonders zu begrüßen. Wir könnten aber dann nur einen anderen Weg gehen, der darin besteht, daß wir die Zahl der richterlichen Beamten vermehren, daß wir die Zahl der Senate vergrößern. Das hat aber auch sehr wesentliche Nachteile. Wir würden dadurch unsere Staatsfinanzen wesentlich belasten, was wir in der heutigen Zeit nicht können, wir würden aber auch damit eine Maßregel treffen, die nicht im Interesse des richterlichen Standes wäre, weil eine Vermehrung nur in den unteren und mittleren Rangklassen Platz greifen könnte und nicht auch in den höheren richterlichen Posten, so daß eine große Zahl von Richtern von vornherein dazu verurteilt wäre, höhere richterliche Stellen nicht zu erreichen und ihre Karriere mit der VIII. oder VII. Rangklasse abzuschließen.

Das läßt sich also auch nicht machen; es bleibt daher nichts anderes übrig, als daß man der Misere durch Änderung der Kompetenzgrenzen abhilft. Das geschieht im Artikel 2 dadurch, daß man die Kompetenzgrenze für die Einzelgerichtsbarkeit erhöht.

Die Regierungsvorlage hat den Betrag von 10.000 K vorgeschlagen. Der Justizauschuß ist darüber hinausgegangen, von der Erwägung geleitet, daß, wenn man helfen will, man gleich ausgiebig helfen soll, daß man nicht mit kleinen Maßregeln kommt, sondern gleich die Reform einschneidender durchführen soll und hat deshalb 20.000 K als obere Wertgrenze festgesetzt und in Vorschlag gebracht.

Es würde in diesem Zusammenhange eine Kategorie von Prozessen, nämlich die Ehescheidungsprozesse, auch noch aus der Senatsgerichtsbarkeit herausgehoben und der Judikatur der Einzelrichter zugewiesen. Wir sind nämlich im Justizauschusse dabei von der Erwägung geleitet worden, daß gerade die Ehescheidungsprozesse in der gegenwärtigen Zeit einen derartigen Umfang angenommen haben, daß diese Maßregel auch befreiend, erleichternd und ent-

lastend für unsere Senatsgerichtsbarkeit wirken wird. Wir glauben auch nicht, daß wir dadurch die Güte der Rechtsprechung in Ehescheidungsprozessen verschlechtern, denn das Verfahren vor dem Einzelrichter ist entschieden viel kürzer, der Prozeß kann früher abgeführt und durchgeführt werden und gerade die Länge eines Prozesses ist im Ehescheidungsverfahren dasjenige Element, das die beiden streitenden Eheleute noch mehr auseinanderbringt.

Und je kürzer der Prozeß ist, um so leichter ist es vielleicht zu erreichen, daß sich die Streitparteien versöhnen und wieder den Weg zusammenfinden. Außerdem kann man auf diese Weise das eine erzielen, daß es dem Einzelrichter leichter möglich ist, durch Vergleichsveruche, durch Versöhnungsveruche eine Versöhnung der Streitparteien herbeizuführen und es liegt uns ja daran, die Ehescheidungen zu vermindern und dafür zu sorgen, daß die Eheleute nicht auseinandergehen, sondern beieinander bleiben.

Wir haben dann, meine Herren, in Artikel 3 die Wertgrenze für die Bezirksgerichte mit 2000 K beibehalten. Es war allerdings nur die Mehrheit des Ausschusses dafür, es sind aber gewichtige Gründe, welche uns im Interesse der Judikatur, im Interesse der rechtsuchenden Parteien, veranlaßt haben, daß wir über die Wertgrenze der Regierungsvorlage nicht hinausgehen.

Zum Schlusse möchte ich nur noch darauf hinweisen, daß der Ausschuß zum Artikel 2 eine Reihe von Zusatzbestimmungen der Nationalversammlung beantragt und ich bitte, dieselben anzunehmen, weil ja nur durch sie Streitfragen, welche bereits in der Praxis aufgetaucht sind oder noch auftauchen können und die begründet sind, durch die Einführung der Einzelgerichtsbarkeit auf diese Weise bereinigt werden können.

Wir hoffen, daß wir durch die Annahme dieses Gesetzes und durch die Durchführung desselben unserer Gerichtsbarkeit wieder Hilfe bringen und daß auf der anderen Seite die Ersparnis, die dadurch an richterlichen Kräften im bürgerlichen Streitverfahren sicherlich eintreten wird, wiederum in anderen Belangen, insbesondere in der Strafjudikatur ihre segensreichen Wirkungen zeitigen wird. Und so bitte ich die hohe Nationalversammlung, das Gesetz mit den Zusatzanträgen und mit den Änderungen des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Es ist niemand zum Worte gemeldet; ich kann daher die General- und Spezialdebatte als abgeschlossen erklären.

Ich werde sofort zur Abstimmung schreiten. Der Herr Berichterstatter macht darauf aufmerksam, daß bei der Drucklegung in der Nummerierung ein Fehler unterlaufen ist. Im Artikel 2 soll es heißen

statt „(1)“ „1“, statt „(3)“ „2“, statt „(6)“ „3“ und statt „(7)“ „4“.

Sonst ist eine Beanstandung nicht erfolgt. Ich werde daher die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und Titel und Eingang unter einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ramek**: Ich beantrage die sofortige Bornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Bornahme der dritten Lesung.

Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschloffen.

Es wünscht niemand das Wort.

Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle) ist in dritter Lesung angenommen.

Damit hat die Nationalversammlung dieses Gesetz zum Beschluß erhoben. Der Gegenstand ist erledigt.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Unterkircher, Wiesmair und Genossen (127 der Beilagen), betreffend Erleichterungen für das Fortkommen von Invaliden und deren Angehörigen (232 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Michael Mayr.

Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Mayr**: Es handelt sich um den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Unterkircher, Wiesmair und Genossen, betreffend Erleichterungen für das Fortkommen von Invaliden und deren Angehörigen.

Der Bericht liegt seit längerer Zeit dem hohen Hause vor. Es hat jedermann in die Begründung Einsicht nehmen können. Ich glaube, mich kurz fassen und Sie bitten zu sollen, im Interesse der Invaliden dieser außerordentlichen Hilfeleistung, die ihnen nach den Anträgen des Ausschusses für soziale Verwaltung in Form von Erleichterungen bei der Anstellung im Dienste der staatlichen Monopolsverwaltung, durch

Steuererleichterungen und Begünstigungen bei Verleihung von Gewerbeberechtigungen sowie bei der Vergebung von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu Befriedlungszwecken zuteil werden soll, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Es ist niemand zum Worte gemeldet, ich schreite daher sofort zur Abstimmung. Der Antrag lautet (*liest*):

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

— „Die Regierung wird aufgefordert:

1. bei der Bewerbung um Lizenzen auf staatlich bewirtschaftete Gegenstände, wie Tabak, Salz, Stempel usw. unter gleichwertiger Eignung Kriegsinvalide unbedingt in erster Linie zu berücksichtigen;

2. die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Steuerermäßigungen (§ 174 E. St. G. und § 73 N. Entw. St. G.) für Kriegsinvalide vorzugsweise in Anwendung zu bringen;

3. zur Erlangung von Gewerbeberechtigungen für gewerbliche, kommerzielle und industrielle Betriebe den Invaliden die größtmögliche Erleichterung zu gewähren und die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 7. November 1915 für Invalide in möglichst entgegenkommender Weise anzuwenden;

4. bei der Befriedung von Grundbesitz Kriegsinvalide und Kriegervitwen, ihre Befähigung für landwirtschaftliche Arbeiten vorausgesetzt, in erster Linie zu berücksichtigen.“

Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem Resolutionsantrage des Ausschusses für soziale Verwaltung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Es ist eine Zuschrift der Regierung eingelangt, mit welcher die Einbringung einer Vorlage angekündigt wird. Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer **Sever** (*liest*):

„Anverwahrt beehre ich mich, den Gesetzentwurf über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen (272 der Beilagen) mit dem Ersuchen um geschäftsordnungsmäßige Behandlung zu übermitteln.“

Wien, 31. Mai 1919.

Der Unterstaatssekretär:

Dr. Waipß.“

Präsident: Ich werde diese Vorlage dem Justizauschusse zuweisen.

Die in Gemäßheit des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vorgelegte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 22. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 278, betreffend die Zollbehandlung des Warenverkehrs mit der tschecho-slowakischen Republik, Polen und Jugoslawien werde ich dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zuweisen.

Ich schreite zum Schlusse der Sitzung.

Die Mitglieder der Nationalversammlung Anton David, Rudolf Müller, Anton Ofenböck, Johann Pölzer, Frau Amalie Seidel, Albert Sever, Karl Volkert und Laurenz Widholz haben infolge ihrer Berufung zu Funktionen der öffentlichen Verwaltung sich genötigt gesehen, ihre Mandate niederzulegen und dies in einer Zuschrift dem Präsidium zur Kenntnis gebracht.

Wegen Einberufung der Ersatzmänner wird das Erforderliche veranlaßt werden.

Das Ausschussmandat hat zurückgelegt der Herr Abgeordnete Dr. Mayer als Mitglied des Sozialisierungsausschusses. Mit Zustimmung der Versammlung werde ich die erforderliche Ersatzwahl sofort vornehmen und gleichzeitig die Ersatzwahlen für die durch Niederlegung der Mandate der Abgeordneten Mayer Johann, Preußler, Seidel, Sever, Volkert und Widholz erledigten Stellen zweier Schriftführer des Hauses, eines Mitgliedes des Hauptauschusses, sowie mehrerer Ausschussmandate durchführen lassen und ersuche die Mitglieder, die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Zur Bornahme des Skrutiniums unterbreche ich die Sitzung. *(Die Sitzung wird unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung:)* Das Skrutinium hat ergeben, daß bei der Wahl zweier Schriftführer 70 Stimmzettel abgegeben wurden; die absolute Stimmenmehrheit beträgt 36; gewählt erscheinen mit je 70 Stimmen der Herr Abgeordnete Forstner und die Frau Abgeordnete Probst.

In den Hauptauschusse wurde mit demselben Stimmenverhältnis der Herr Abgeordnete Forstner gewählt.

Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurden gewählt:

in den Ernährungsausschusse als Ersatzmänner: Hölzl, Witternigg und Tusch;

in den Ausschusse für Erziehung und Unterricht als Mitglied: Hafner;

in den Finanz- und Budgetauschusse: als Mitglied Probst;

in den Sozialisierungsausschusse: als Mitglied Ramel, als Ersatzmann Hölzl;

in den Ausschusse für Landwirtschaft: als Ersatzmann Diwald.

Hohes Haus! Ich bin nicht in der Lage, den Tag und die Stunde der nächsten Sitzung bekanntzugeben; ich werde mir gestatten, das im schriftlichen Wege zu tun, jedoch mache ich aufmerksam, daß voraussichtlich am Montag unserer Friedensdelegation in St. Germain die Friedensbedingungen eingehändigt werden. In diesem Falle wird am Dienstag sofort eine Sitzung des Hauptauschusses stattfinden, dem diese Bedingungen vorgelegt werden; er wird das Geeignete veranlassen, damit das Haus mit dem Gegenstand sofort befaßt werden kann.

Es könnte also, der Fall sein, daß die Mitglieder der Nationalversammlung durch dringende Telegramme nach Wien berufen werden, um wichtige Entscheidungen zu treffen. Diese Sitzung könnte vielleicht am nächsten Mittwoch oder Donnerstag oder Freitag stattfinden, das wird sich erst entscheiden.

Ich bitte also nicht damit zu rechnen, daß wir etwa Pfingstferien halten können, im Gegenteil, die Mitglieder werden gebeten sein, vollzählig zu erscheinen und diesen wichtigen Beratungen und den vielleicht auch zu treffenden wichtigen Entscheidungen beizuwohnen. *(Abgeordneter Schoiswohl: Die Feiertage selbst werden aber doch frei sein?)* Auch das kann ich nicht wissen, denn wir stehen jetzt vor den wichtigsten Entscheidungen für den ganzen Staat.

Eine Einwendung ist nicht erfolgt, ich schliesse die Sitzung.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr nachmittags.